Krakauer Zeitung.

Nr. 11. Samstag, den 14. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1860 begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem Verweser des k. k. Eisen- und Stahlwerkes in Eibiswald, Joseph Ritter v. Hampe, in Anerkennung der Verdienste um Emporbringung des seiner Leitung anvertrauten Werkes den Titel und Charakter eines Ober-Bergrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den Canonicus theologalis am Seckauer Domkapitel, wirklichen Konsistorial- und Ehegerichtsrath, dann Kreisdechant Dr. Johann Riedl, zum Propste und Hauptstadtpfarrer zum heiligen Blute in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hofrath bei dem Ober-Landesgerichte in Prag, Joseph Aull, als Ritter des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserreiches allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem kgl. Baierischen Landrichter, Maximilian v. Voithenberg zu Simbach, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember v. J. die Auflösung der Urbarialgerichte I. Instanz in Szegedin und Szolnok im Ofener Verwaltungsgebiete und Vereinigung derselben mit dem Urbarialgerichte I. Instanz in Ketskemét allergnädigst zu genehmigen und anzuordnen geruht, daß diese Maßregel mit 1. Februar 1860 in Wirksamkeit trete.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember v. J. zu gestatten geruht, daß dem Präses des Komitatsgerichtes in Keiskemét, Justin v. Urbanovsky, und dem Präses des Komitatsgerichtes in Szegedin, Ludwig v. Nagy, anläßig ihrer Enthebung von dem gleichzeitig versehenen Präsidium des Urbarialgerichtes für die mehrjährige unentgeltliche eifrige Besorgung dieses letzteren Dienstpostens der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember v. J. den bisherigen Präses des aufgelassenen Urbarialgerichtes in Szolnok, Ludwig v. Dobosy, unter Belassung seiner Eigenschaft und der bisherigen Bezüge die Leitung des Urbarialgerichtes I. Instanz in Ketskemét allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. die Wahl des Grafen Emerich Mikó zum Vorstande und des Grafen Nikolaus Lázár zum Vice-Vorstande des Siebenbürgischen Museumsvereines zu bestätigen geruht.

Auf Antrag der zur Prüfung mehrerer nachträglich eingelangten Tapferkeits-Zeugnisse im Hauptquartier der II. Armee berufen gewesenen Kommission wurde den beiden Grenadieren, Benedikt Watzin und Peter Guggi, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Prohaska Nr. 7, für ihren in der Schlacht bei Solferino am 24. Juni 1859 bewiesenen besonderen Muth und Tapferkeit die silberne Tapferkeits-Medaille zweiter Klasse verliehen.

Am 12. Jänner 1860 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXV., LXVI. und LXVII. Stück der ersten, dann das XIII. Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns als Nachtrag zum Jahrgange 1859 ausgegeben und versendet.

Das LXV. Stück der ersten Abtheilung enthält unter

Nr. 227 das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Das LXVI. Stück der ersten Abtheilung enthält unter

Nr. 228 die Inhaltsanzeige der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1859, wirksam für die Venetianischen Provinzen, betreffend die Ausschließung der mit Militärcharakter ausgetretenen Offiziere von der Gemeindevertretung;

Nr. 229 den Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1859, über Aenderungen in der Aufstellung mehrerer Aemter am untern Po;

Nr. 230 den Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1859, betreffend einige Aenderungen der Zollbestimmungen für Farb- und Gärbestoff-Extracte, für Eisen, gemeine Seidenwaare und Eisenbahnwagen;

Nr. 231 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1859, betreffend die Allerhöchst angeordneten Modalitäten für künftige Aenderungen des allgemeinen Zolltarifes;

Nr. 232 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 26. Dezember 1859 wodurch die in dem kaiserlichen Patente vom 17. Mai 1857, Nr. 98 des Reichsgesetzblattes, und der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1855, Nr. 28 des Reichsgesetzblattes, festgesetzten Fristen für das Anlangen um die Commassation der Grundstücke und die urbarialmäßige Regulirung des Hotters, dann für die Anfechtung von Occupationen und die Rücklösung der Rottgründe, so wie für die Regulirung und Rücklösung der Berg- und Zinsgründe in den Königreichen Kroatien und Slavonien, mit Ausnahme des politischen Bezirkes Csakaturn, dann in den, zum Verwaltungsgebiete der Serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates gehörigen Bezirken Illok und Ruma erweitert werden;

Nr. 233 die Inhaltsanzeige des Erlasses des Justizministeriums vom 26. Dezember 1859, wirksam für das Venetianische Verwaltungsgebiet, wodurch die Verordnung vom 20. September 1859, Nr. 175 des Reichsgesetzblattes, über die Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der bestehenden Waffengesetze erläutert wird;

Nr. 234 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Dezember 1859, über die Herabsetzung der Zollstelle zu Aloisburg aus der Kategorie der ersten Klasse in jene eines Nebenzollamtes zweiter Klasse.

Das LXVII. Stück der ersten Abtheilung enthält unter

Nr. 235. den Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1859, betreffend die Vervollständigung der Zoll-Linie gegen die Lombardie und die Wiederherstellung derselben jenseits des Poflusses;

Nr. 236 den Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1859, bezüglich der Eintragung der Gebühren von Vermögensübertragungen in die öffentlichen Bücher;

Nr. 237 den Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Dezember 1859, betreffend die Auflassung der vier Kreisbehörden im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Das XIII. Stück der zweiten Abtheilung enthält unter

Nr. 115 die Verordnung des Statthalters in Nieder-Oesterreich vom 23. Dezember 1859, Z. 53.374, betreffend die Meldung der Hausgenossen überhaupt, so wie die Abmeldung und rücksichtlich Neumeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Haupt-Wohnparteien bei Uebersiedlungen der Letzteren.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. Jänner.

Die Thronrede, mit welcher (am 12. d.) der Prinz-Regent von Preußen den Landtag eröffnet hat, enthält im Wesentlichen folgendes: Der Prinz-Regent betrauert das schwere Leiden Sr. Majestät des Königs. Sodann bespricht die Thronrede die vollendeten bedeutungsvollen europäischen Ereignisse, erwähnt des Friedensabschlusses nach den Präliminarien von Villafranca, und daß auf gemeinschaftliche Einladung Oesterreichs und Frankreichs Preußen sich bereit erklärte zur Theilnahme am europäischen Congresse, welcher die geeignetsten Mittel für die Beruhigung Italiens und für die dauernde Consolidirung seiner staatlichen Zustände erwägen soll. Der Wunsch nach der Reform der deutschen Bundesverfassung habe sich neuerdings vielfach kundgegeben. Preußen werde sich stets als natürlichen Vertreter des Strebens ansehen, durch zweckentsprechende Institutionen die Kräfte der Nation zu heben und zusammenzufassen, sowie durch Maßregeln von wahrhaft praktischer Bedeutung die Gesammtheit deutscher Interessen wirksam zu fördern. Die Regierung wird vom Wunsche geleitet, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung in ihrem Verhältniß zu den Verfassungen der Einzelstaaten sich auf das genaueste Maß ihrer competenzmäßigen Wirksamkeit beschränken zu sehen, sie hat sich daher auch in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit verpflichtet erachtet, das Zurückgehen auf die Verfassung von 1831 unter Beseitigung der darin enthaltenen bundeswidrigen Bestimmungen als den Weg zu bezeichnen, der jenem Grundsatz entspricht. Im Verein mit den deutschen Bundesgenossen sei der Prinz-Regent fortgesetzt bestrebt, zu erwirken, daß den unter dänischem Scepter vereinten deutschen Landen eine gesicherte, den bestehenden Vereinbarungen und anerkannten Landesrechten entsprechende Verfassung gewährt werde. Nicht minder werden die Bemühungen des Prinz-Regenten am deutschen Bunde darauf gerichtet sein, daß der bis zu endgültiger Regulirung derselben unvermeidliche Zwischenzustand befriedigend geordnet werde. Die Thronrede bespricht alsdann die günstige Landes-Finanzlage, und daß von der aufgenommenen Staatsanleihe vorläufig 12 Millionen Thaler an den Staatsschatz abgeliefert worden. Als Gesetzvorlagen verheißt die Thronrede die im verwichenen Jahre unerledigt gebliebene Grundsteuerfrage; den Entwurf des Gesetzes über die Kreisverfassung: den Gesetzentwurf über die Feststellung der Wahlbezirke; die erneute Vorlage des Gesetzentwurfs über das Eherecht und einen Gesetzentwurf über die allgemeine Wehrpflicht mit den nöthigen finanziellen Vorlagen. Der Prinz-Regent sagt hierbei unter Anderem, es sei nicht die Absicht, mit dem Vermächtniß einer großen Zeit zu brechen. Die preußische Armee werde auch in Zukunft das preußische Volk in Waffen sein. Es sei die Aufgabe, innerhalb der durch die Finanzkräfte des Landes gezogenen Grenzen die überkommene Heeres-Verfassung durch Verjüngung ihrer Formen mit neuer Lebenskraft zu erfüllen.

In Bezug auf den Brief Louis Napoleons an den Papst, meint die „N. P. Z.," es ist doch in der That eine großartige Zumuthung, die Angelegenheit dadurch für erledigt zu halten, daß er auf die Romagna verzichte und sich den Rest seines Besitzes garantiren lasse! Ist denn die Romagna ihm jetzt nicht garantirt? und garantirt von allen Mächten? Und wenn er diesen Landestheil an die Revolution abtritt, werden die anderen Provinzen dann nicht in dieselbe Bahn gelockt werden? und was würde dann diese neue Garantie gelten, wenn die jetzt bestehende für nichts gilt? Wahrlich, wer noch glauben könnte, daß die italienische Revolution gesättigt sein würde, wenn man ihr den Appetit reizte durch Ueberlassung der Romagna, der, — doch glaubt's in Wahrheit auch Niemand! Die Revolution wird ihre Wege weiter gehen.

Der Pariser = Correspondent vervollständigt und berichtigt seine frühere Mittheilung in Betreff Savoyens und Nizza's dahin, daß die Abtretung dieser sardinischen Provinzen an Frankreich nicht etwa durch die separatistischen Bewegungen und Anstrengungen angebahnt werden soll, sondern daß sie der Gegenstand eines diplomatischen Uebereinkommens zwischen Frankreich und Piemont ist. Der König Victor Emanuel habe sich ausdrücklich verbindlich gemacht, die Provinzen an Frankreich abzutreten; nichts desto weniger sei es wahrscheinlich, daß man ein Uebriges thun und eine Volksabstimmung in Savoyen und Nizza anordnen wird. Jedenfalls werde dies in den mittelitalienischen Herzogthümern und in der Romagna geschehen; die Nationalversammlungen werden von Neuem über die Einverleibung in Piemont beschließen, und es sei ausgemacht, daß der König von Sardinien diesmal den erwarteten Einverleibungsbeschluß annehmen wird. Der deutsche Liberalismus hat sich wieder einmal verfahren; er meinte etwas sehr Gescheidtes zu thun, indem er sich für die unbedingte Einverleibung des mittleren Italiens in Piemont aussprach, aber er hat sich dadurch in die Unmöglichkeit gebracht, gegen die Einverleibung Savoyens und Nizza's in Frankreich zu protestiren.

Die von einem belgischen Blatte gebrachte Nachricht, das englische Cabinet habe die Vorschläge Frankreichs in Bezug auf Mittelitalien, bereits in ihrer ganzen Ausdehnung gut geheißen, ist nach der „N. P. Z." verfrüht, Lord Palmerston habe sich jedoch von vorn herein keineswegs abgeneigt gezeigt, auf jene Vorschläge einzugehen, da Frankreich und Piemont von dem englischen Cabinet überhaupt nichts Anderes erlangen, als Neutralität für den Fall einer Protestation der continentalen Großmächte, und Lord Palmerston sich so wie für verloren hält, d. h. überzeugt davon ist, daß er die Eröffnung des Parlaments nicht lange überdauern wird.

Die „Morning-Post" vom 12. d. schreibt, es seien Unterhandlungen zwischen Frankreich und England angeknüpft zum Abschluß eines Handelsvertrages auf weiter Basis gegenseitiger Vortheile (von uns bereits mitgetheilt. D. Red.). Sie sagt ferner, England würde das Recht der päpstlichen Besitzungen nicht garantiren. England empfahl den Mächten den Anschluß Central-Italiens an Piemont. Sollte eine neue Abstimmung gefordert werden, dann vertheidigt England das Prinzip, daß, falls das Votum für ein Königreich Central-Italien ausfällt, kein Familienmitglied der Großmächte den dortigen Thron besteige.

„Das Recht und der Congreß" heißt eine Broschüre, welche vor einigen Tagen als Entgegnung auf die berüchtigte Schrift „Papst und Congreß" in Wien bei Manz erschienen ist. Der Verfasser stellt sich ganz auf den Standpunkt des Staatsrechts und widerlegt von diesem ausgehend die einzelnen Momente der Broschüre, welcher er die gleißnerische Hülle entreißt und sie Stück für Stück in ihrer Nichtigkeit darstellt. Das Ganze athmet einen Geist der freien Anschauung und des liberalen Fortschrittes.

Die russischen Blätter der Hauptstadt behandeln die Pariser Mocquard'sche Broschüre gegen den Papst nur flüchtig, obschon im Ganzen zustimmend; allein der „Invalide" widmet ihr einen langen, lobenden Artikel. Auch die Nationalitätenfrage wird wieder in der alten Weise berührt. Ob, bemerkt die „N.P.Z." ganz richtig, das amtliche Armee-Organ derselben Ansicht wäre, wenn sich Louis Napoleon morgen genau in derselben Weise für 1) Finnland, 2) Polen, 3) Ostseeprovinzen, 4) Volhynien, 5) Tscherkessien, 6) Georgien, 7) Armenien, 8) Tatarei, 9) Mongolei, 10) Sibirien, 11) Turkmannei und 12) China interessire? Der „Invalide" und mit ihm so manche andere Stimmführer in Rußland scheinen zu vergessen, daß Petersburg selber auf fremdem Boden steht. Das Land, in welchem Peter seine Hauptstadt erbaute, ist bis auf den heutigen Tag von den tatarisch-ugrischen Finnen und Esthen bewohnt.

„Die dänische Regierung hat nach dem „H. C." neuerlich eine Depesche an die fremden Höfe gerichtet, welche die beabsichtigte Ernennung des Prinzen Christian, zum Gouverneur von Holstein, zum Ausgangspunkt nimmt. Die Depesche gibt zu, daß Holstein nicht in allen Beziehungen in Kopenhagen den Mittelpunkt seiner Interessen finden könne, sondern daß es hie und da Interessen zu pflegen habe, die nur eine im Lande selbst befindliche Regierung jederzeit richtig und vollständig zu würdigen in der Lage sei; diesen Interessen Rechnung zu tragen, habe man die Einsetzung eines Gouverneurs für Holstein beim König beantragt, und durch die Berufung der Person des Thronfolgers auf diesen Posten dem Lande gleichzeitig einen Beweis und ein Pfand des Vertrauens und des versöhnlichen Entgegenkommens bieten wollen. Es sei leider nicht gelungen, den Prinzen zur Annahme der ihm zugedachten Mission zu bewegen, aber die Regierung habe darum auf die Absicht, der selbstständigeren Stellung des Herzogthums auch nach Außen hin einen Ausdruck zu verleihen, noch nicht verzichten zu müssen geglaubt, und werde sich jetzt der Erwägung unterziehen, inwiefern die Wiedereinsetzung einer gesonderten holsteinischen Provinzial-Regierung als thunlich und ersprießlich erscheine. (Eine gesonderte Provinzialregierung bleibt immer nur eine Scheinconcession, solange Holstein den Majoritätsbeschlüssen des dänischen Reichstages machtlos preisgegeben ist).

Der hawaische Generalconsul in London erklärt in den „Times", daß die über New-York gekommene Nachricht von der Abdankung des Königs der Sandwichsinseln irrig sey. Kamehameha IV. habe nur für den eventuellen Fall einer Thronerledigung einen seiner Söhne zu seinem Nachfolger ernannt.

Wie aus Singapur, 6. Dec., gemeldet wird, war das Kabeltau zwischen dort und Batavia glücklich gelegt worden.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 30. November. (Fortsetzung.)

§. 53. „Als Vertreter oder Bevollmächtigte können nur eigenberechtigte österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes, denen keines der im §. 51 angeführten Hindernisse entgegensteht, bestellt werden, es darf jedoch kein Vertreter oder Bevollmächtigte bei einer Wahlhandlung mehr als einen Stimmfähigen vertreten."

Die Paragraphe 49—53 wurden in der vom Referenten beantragten Fassung ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 54. „Wählbar zu einer Stelle in der Gemeindevertretung sind diejenigen stimmberechtigten Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche:

a) österreichische Staatsbürger sind,

b) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben,

c) in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen,

d) seit einem Jahre an direkten Steuern den zur Ausübung des Stimmrechtes vorgeschriebenen Betrag entrichtet haben, und

e) wenn sie der christlichen Religion nicht angehören, das städtische Bürgerrecht besitzen.

Der Referent bemerkte, daß von der Mehrheit der Komité-Mitglieder der Beschluß gefaßt worden sei, den Israeliten die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nur dann zuzugestehen, wenn sie das Bürgerrecht förmlich erworben haben.

Gegen diesen Beschluß machte Referent geltend, daß hiedurch die Israeliten von der Gemeindevertretung gänzlich ausgeschlossen wären, weil es in der Gegenwart keine solche Israeliten giebt, die das Bürgerrecht besitzen und weil es auch für die Zukunft in der Hand der Kommunen gelegen wäre, den Israeli-

n die Verleihung des Bürgerrechtes zu gewähren oder zu versagen, während durch die große Menge der Israeliten, die sich besonders in Städten dicht angehäuft befinden, auch eine Vertretung derselben in dem Verwaltungsorgane der Kommune fordern.

Nachdem mehrere Kommissionsglieder in dieser Fragenangelegenheit das Wort genommen hatten, wurde über Umfrage des Präsidenten beschlossen, daß zwar eine Beschränkung der Israeliten bezüglich der Zulassung in die Gemeindevertretung allerdings nothwendig, jedoch der von dem Komité beantragte Zusatz: „wornach die Israeliten in die Gemeindevertretung nur dann wählbar sein sollen, wenn sie das Bürgerrecht erworben haben" hinwegzulassen sei.

Das von einem Kommissionsgliede gemachte Amendement: „die Israeliten seien in die Gemeindevertretung nur dann zuzulassen, wenn sie einen zehnjährigen Besitz und ferner nachweisen, daß sie von dem Besitze das doppelte des, im §. 50 festgestellten Census an Steuer entrichten" blieb in der Minorität.

Ueber die von dem Referenten gemachte Bemerkung, daß von der Beschränkung bezüglich der Wahlfähigkeit der Israeliten in die Gemeindevertretung der nächstfolgende Paragraph 55 handle, wurde die in dieser Beziehung schwebende Debatte unterbrochen und zur punktweisen Würdigung der im §. 54 für die Wählbarkeit aufgezählten Erfordernisse übergangen.

Gegen das Erforderniß ad a der österr. Staatsbürgerschaft wurde von einem Kommissionsmitgliede der Gegenantrag, daß die österreichische Staatsbürgerschaft nicht als Erforderniß vorzuzeichnen wäre, eingebracht, welcher jedoch in der Minorität blieb.

Auch der gegen das Erforderniß ad b (das 30ste Lebensjahr) eingebrachte Gegenantrag, daß schon das 24ste Lebensjahr als genügend zu erklären sei, blieb in der Minorität.

Bezüglich der Erfordernisse ad c und d wurde keine Gegenbemerkung gemacht und sonach der §. 54 in der vom Referenten beantragten Fassung durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 55. „Die Wählbarkeit wird zwar an ein bestimmtes Religionsbekenntniß nicht geknüpft, es darf jedoch die Zahl der Gemeindevertreter israelitischer Religion in der Stadt Brody die Hälfte und in den übrigen Städten ein Drittel der Gesammtzahl der Gemeindevertreter nicht übersteigen. Ist die Zahl dieser Gemeindevertreter durch 2, beziehungsweise 3 ohne Rest nicht theilbar, so ist der verbliebene Rest der Zahl der Gemeindevertreter christlicher Religion zuzuschlagen."

Von einem Kommissionsgliede wurde der Gegenantrag gestellt, die Zahl der israelitischen Gemeindevertreter in Brody mit $1/3$ und in den andern Städten mit $1/4$ des angegebenen Maßstabes fest zu setzen, der jedoch bei der Abstimmung in der Minorität blieb, nachdem vom Referenten dawider bemerkt worden war, daß weil sich in Brody die christliche zur israelitischen Bevölkerung wie 5039 zu 14.286 verhalte, die Wahl von $2/3$ der Gemeindevertretung in Brody aus der christlichen Bevölkerung daselbst wohl nicht leicht ausführbar sein dürfte.

Bei der vom Vorsitzenden über den §. 55 veranlaßten Abstimmung wurde derselbe in der, vom Referenten vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 56. „Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

a) Die vom Stimmrechte ausgenommenen Personen,

b) Militärpersonen überhaupt und die mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Offiziere,

c) die besoldeten Beamten und die Diener der Gemeinde solange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden. Ausgeschlossen sind: 1. Die vom Stimmrechte ausgeschlossenen Personen. 2. Diejenigen, gegen welche wegen einer an die Gemeinde schuldigen Zahlung oder persönlichen Leistung Exekutionsschritte im Zuge sind. 3. Jene, die mit der Rechnungslage über eine von ihnen geführte Verwaltung eines Gemeindevermögens oder einer Gemeindeanstalt nach Ablauf der zur Vorlegung der Rechnung festgesetzten Frist sich im Rückstande befinden."

§. 57. „Zum Behufe der Wahl der Gemeindevertreter werden die stimmberechtigten Gemeindeglieder in 3 Wählerklassen gereihet u. z. in die 1. Wählerklasse die Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer des innerhalb der Gemarkung der Stadtgemeinde gelegenen Grund- oder Hausbesitzes. 2. Wählerklasse diejenigen welche eine ständige örtliche Handels- oder andere Gewerbsunternehmung d. i. eine solche erwerbsteuerpflichtige Unternehmung ausüben, welche entweder ausschließend in der Stadt betrieben wird, oder für welche der Sitz der Geschäftsleitung sich in der Stadt befindet. Dritte Wählerklasse: alle übrigen Stimmberechtigten."

§. 58. „Die Gesammtzahl der Gemeindevertreter, welche von den Stimmberechtigten zu wählen sind, hat zu umfassen:

a) Die Zahl der im Gemeinderathe unbesetzten aber durch den bevorstehenden Austritt einzelner Glieder sich eröffnenden Stellen;

b) Jene der unbesetzten oder zur Erledigung gelangenden Stadtverordneten.

c) Die Zahl der Ersatzmänner, dieselbe ist mit einem Drittheile jener der Gemeinderäthe und Stadtverordneten zu bestimmen."

§. 59. „Die von den Stimmberechtigten zu wählende Zahl der Gemeindevertreter wird auf die drei Wählerklassen mit Rücksicht auf die für jede derselben entfallende Steuersumme vertheilt."

§. 60. „In Städten, denen die kaiserliche Bewilligung ertheilt wird, daß ein Theil der Gemeindevertreter von der städtischen Bürgerschaft als Körperschaft oder von einer andern Korporation, außer den §. 49. Z. 3 bemerkten Fällen, benannt werde, sind die von diesen Körperschaften ernannten Gemeindevertreter von der auf die Wählerklassen zu vertheilenden Anzahl Gemeindevertreter in Abzug zu bringen."

§. 61. „In jeder Wählerklasse können nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Zahl der dahin gehörigen Stimmberechtigten auf die Zahl der durch die Wählerklasse zu bestellenden Gemeindevertreter und auf die Größe des Abstands zwischen den Steuerschuldigkeiten der einzelnen Stimmenberechtigten drei oder zwei Wahlkörper derart gebildet werden, daß auf jeden derselben ein gleicher Antheil der Gesammtsteuerschuldigkeit sämmtlicher zur Wählerklasse gehörigen Stimmberechtigten zu entfallen hat."

Die §§. 56 und 61 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen und hiemit die Sitzung geschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

△ **Wien**, 12. Jänner. Wir halten es nicht für so ausgemacht wie der „Moniteur", daß der heilige Vater seine Antwort auf den Glückwunsch des französischen Commandanten, General Goyon, so weit sie die Broschüre „Der Papst und der Congreß" betraf, ganz unterlassen, oder auch nur sehr viel anders eingerichtet haben würde, wenn er den Brief des Kaisers der Franzosen vom 31. Dec. am Neujahrstage bereits in Händen gehabt hätte, denn in dem Briefe wird ganz im Sinne der Broschüre erklärt: „daß es sich für die Interessen des h. Stuhles am entsprechendsten herausstelle, die revoltirten Provinzen zu opfern." Indem dieser Brief vom 31. December, der eine Antwort auf das vom Papste schon am 2. Dec. an den Kaiser Napoleon erlassene Schreiben ist, im „Moniteur" abgedruckt wird, erscheint er durchaus als ein Ultimatum, von welchem französischer Seite nicht wieder abgegangen werden wird. Allerdings würde die Stelle in dem Briefe: „der Congreß ist im Begriff zusammenzutreten", einige Beruhigung gewähren, indem man hoffen dürfte, daß der Rechtssinn der Großmächte tausendjährige Rechte vielleicht doch ernstlich in Schutz nehmen würde, wenn nicht seit dem 31. Dec. das Zusammentreten eines europäischen Congresses so problematisch geworden wäre, daß Niemand mehr an dasselbe glaubt. Wir haben nun vorerst zu erwarten, welche Entschlüsse der h. Vater in Betreff der Forderung, „die revoltirten Provinzen abzutreten", fassen und kundthun wird.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags Privat-Audienzen zu ertheilen und hierauf in einer Minister-Conferenz den Vorsitz zu führen.

Wie den „B. P. H." aus Komorn geschrieben wird, haben Se. Majestät der Kaiser zum gänzlichen Ausbau und weiterer Adaptirung der Komorner altberühmten St. Andreaskirche die Summe von 47,000 fl. anweisen lassen. Die Kirche ist eine der schönsten und größten im Lande.

Mit a. h. Entschließung wurde die Auflassung der Disciplinarcompagnien in Olmütz und Temesvar genehmigt. Es werden künftig in die Disciplinarcompagnie zu Komorn die Corrigenden von in Ungarn, Oesterreich und in Steiermark dislocirten Truppen, — in jene zu Mantua Corrigenden aus Venedig, Tirol, Illyrien, Dalmatien und Croatien, — in jene zu Karlsburg die Corrigenden von Siebenbürgen, der Wojwodina, Slavonien, dem östlichen Ungarn und dem südlichen Galizien, — endlich in die Disciplinarcompagnie zu Theresienstadt die Corrigenden von den in den übrigen Theilen Galiziens, Böhmen, Mähren und Schlesien dislocirten Truppen abgegeben.

Heute wurde eine Hofjagd in der Nähe von Stockerau abgehalten. Der erste diesjährige Hofball ist für nächste Woche angekündigt.

Der Kammerball, welcher vorgestern Abend am a. h. Hofe abgehalten wurde, fiel sehr glänzend aus und es waren viele Gäste aus den Kreisen des höchsten Adels der Residenz anwesend. Ihre Majestäten erschienen vor 9 Uhr im Festsaale. Der Kaiser trug die Obersten-Uniform des seinen Namen führenden Infanterie-Regiments Nr. 1, die Kaiserin ein prachtvolles granatenbraunes Seidenkleid und kostbaren Schmuck. Außerdem waren von Mitgliedern des a. h. Hofes anwesend Ihre k. k. Hoheiten die Herren Erzherzoge Wilhelm, Leopold, Rainer, Sigismund und Joseph; ferner Ihre k. H. die Frauen Erzherzoginen Hildegarde und Maria.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor haben dem Unterstützungs-Vereine der Hörer der Rechte aus Anlaß der von demselben am 6. Jänner veranstalteten Academie den Betrag von 50 fl. übergeben lassen.

Se. k. Hoheit der Erzherzog Maximilian von Este ist vorgestern von Ebenzweyer hier eingetroffen.

JJ. k. Hoheiten der Herzog und die Herzogin von Modena, welche sich gegenwärtig in Prag zum Besuche JJ. Majestäten des Kaisers Ferdinand und der Kaiserin Anna befinden, werden übermorgen (Samstag) Abends hier zurückerwartet.

Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Freiherr v. Menßhengen, hat mit Schreiben vom 31sten Dezember v. J. dem Regierungsrathe von Zürich den Dank seiner Regierung für die ehrenvolle Aufnahme ausgesprochen, deren sich die Bevollmächtigten Oesterreichs zur Friedens-Konferenz in Zürich zu erfreuen gehabt hätten, und als bleibendes Merkmal der Anerkennung ein Pracht-Exemplar des von Arneth herausgegebenen Werkes über die Monumente des k. k. Münz- und Antikenkabinets für die Züricher Stadtbibliothek übermacht.

Die Vorstellung des französischen Botschafters Marquis de Moustier bei Ihrer Majestät der Kaiserin hat gestern Mittags stattgefunden.

Se. Excellenz der Herr Feldmarschall Graf von Wratislaw war kürzlich erkrankt, befindet sich jedoch wieder auf dem Wege der Besserung. Vorigen Dinstag erhielt der Herr Feldmarschall einen unerwarteten Besuch von Sr. Majestät dem Kaiser.

An den Clerus der Wiener Erzdiöcese ist die Weisung ergangen, daß es bis zur Festsetzung des Zeitpunktes, von welchem an das fürsterzbischöfliche Ordinariat die Leitung der Kirchenvermögens-Verwaltung übernehmen wird, bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben und die Kirchenrechnungen für das Jahr 1859 im Wege der Decanate an die k. k. Staatsbuchhaltung einzusenden sind. Neuestens bringt man die Anwesenheit der Suffragan-Bischöfe von Linz und St. Pölten mit dieser Angelegenheit in Verbindung.

In der am 10. d. stattgehabten Monatsversammlung des niederösterreichischen Gewerbevereins wurden als Fachmänner zur k. k. Immediat-Commission für die Reform der directen Besteuerung gewählt: die Herren Joseph Reckenschuß und Gustav Rosthorn. Ferner wurde eröffnet, daß dem bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern gestellten Antrage des niederösterreichischen Gewerbevereins in dem Musterschutz-Gesetze Aenderungen vorzunehmen, keine Folge gegeben ist. Das Gesuch wird sonach erneuert. Ein Antrag des Professors Stubenrauch, das k. k. Ministerium des Aeußeren durch eine Deputation zu ersuchen, daß zur Sicherheit des Privateigenthums die Bremer Resolutionen angenommen werden, fand einstimmige Billigung. Zur Ausarbeitung des Statutenentwurfes für die neuen gewerblichen Genossenschaften wurde eine Commission bestimmt.

Die Führung der Verlassenschafts-Abhandlungen, mit welcher bis jetzt die bezüglichen Gerichte betraut sind, soll nach einer Notiz des „Oest. Volksf." den Notaren übertragen werden; bisher wurden die letzteren blos zu einzelnen Amtshandlungen im Verfahren außer Streitsachen von dem Gerichte delegirt.

Die „Wiener Ztg." veröffentlicht die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 31. October 1857 mit Rücksicht auf den durch den Züricher Friedensvertrag veränderten Stand. Denselben zufolge beläuft sich die Bevölkerung Oesterreichs mit Einschluß des k. k. Militärs auf nahe 35 Millionen (34.987,964) Individuen, welche sich auf 11.240 österreichische Quadratmeilen, in 69.518 Wohnorten, in 5.406,907 Wohngebäuden und in 7.577,595 Haushaltungen vertheilen. Galizien (östl. und westl.) zählt auf 1.360.66 Q. M. in 6.590 Wohnorten und 760.181 Wohnhäusern eine effective Bevölkerung von 4.597,470.

Deutschland.

In der Bundestagssitzung vom 12. d. erstattete der Militairausschuß Bericht über den Würzburger Küstenbefestigungsantrag. Die Abstimmung ist auf Preußens Antrag 14 Tage ausgesetzt worden.

Den preußischen Ansichten und Vorschlägen in Sachen der Kriegsverfassung, deren Grundzüge wir schon vorgestern mitgetheilt haben, werden in Berichten aus Frankfurt geringe Chancen in Aussicht gestellt. Die Mittelstaaten werden allem Anschein nach die von dem preußischen Militair-Bevollmächtigten am Schluß der Bundes-Militair-Commission gestellten Präjudizialfragen in keinem einer ernsten und praktischen Reform günstigen Sinne beantworten. Sie werden, wenn man Aeußerungen ihrer Vertreter glauben darf, weder der Erhöhung des Präsenzstandes und des Procentsatzes der Contingente zustimmen, noch der Abschaffung der §§. 5 usw. der Kriegsverfassung und dem Wegfall des Bundesfeldherrn, noch endlich der preußischen Ansicht, daß auf den durch die Natur der Dinge gegebenen, gewöhnlich zwei verschiedenen Kriegstheatern die nach einheitlichem Systeme zu formirenden Armeen durch die beiden Großmächte zu befehligen sein würden, obgleich wie früher in den Zeiten der Gefahr mehrere Mittelstaaten eine solche Combination begünstigt hatten.

Am 9. d. haben in Berlin im Gebäude des Kriegsministeriums die Conferenzberathungen über die Sicherung der norddeutschen Küste gegen Kriegsgefahr ihren Anfang genommen. Von Seiten Hannovers ist ein Bevollmächtigter zur Theilnahme an denselben nicht erschienen. Zur wirksamen Unterstützung der Vertheidigung der Nordseeküste soll die preußische Festung Minden zu einem Waffenplatz ersten Ranges erhoben werden.

Die „Neue Preuß. Ztg. spricht sich über das Programm aus, das die konservative Partei in Preußen auf dem Landtage aufstellen und vertreten müsse. Als Hauptpunkte dieses Programms nennt sie: „Ablehnung der Civil-Ehe; Ablehnung einer liberalen Kreis- und Gemeinde-Ordnung; Verwerfung einer lediglich auf den Thaler basirten Stadtverfassung und Wahlordnung; Zurückweisung der Grundsteuer-Ausgleichung; Bemängelung des Preßgesetzes; Billigung der Armee-Organisation und der Schul-Regulative." Die „Fortsetzung der Opposition gegen alle liberalen Experimente" bezeichnet sie als eine „unabweisliche" Pflicht der conservativen Partei.

Die Reise Sr. Majestät der Königs von Baiern nach Spanien, schreibt man der „K. Z." aus München, wäre bein he nicht unternommen worden, obschon ihre Ausführung sich auf ärztliche Anordnung bezog. In Paris ist nämlich (wie schon erwähnt), eine neue Broschüre erschienen: „Deutschland und der Congreß," in welcher sich eine agressive Politik gegen Preußen und natürlich gegen ganz Deutschland geltend macht. Dieses Pamphlet verursachte keine geringe Bestürzung am hiesigen Hofe. Inzwischen erhielt man daselbst beruhigende Aufklärung, und die Reise wird dieser Tage von Sr. Majestät angetreten, was auch hiesige Localblätter vom Gegentheile berichten mögen."

In der hannover'schen zweiten Kammer fand am 7. die Wahl für die Petitionscommission statt, welche die einlaufenden Petitionen, deren viele über die neue Organisation in der Justiz und Verwaltun klagen, zu prüfen hat. In diese Commission wurde nun nebst zwei andern Mitgliedern der Rechten der Minister des Innern selbst, Hr. von Borries, gewählt. Die Linke erhob darüber einen gewaltigen Sturm. Hr. von Benningsen nannte es unerhört in der ständischen Geschichte, daß man einen Minister in die Petitions-Commission wähle und gerade den Minister, über dessen Maßregeln sich die einlaufenden Petitionen beschweren.

Am 10. d. hat die Erste badische Kammer ihre Thätigkeit wieder begonnen. Bezüglich der Convention mit dem Päpstlichen Stuhle beschloß die Kammer, eine Commission von 5 Mitgliedern in nächster Sitzung zu erwählen. Die Freiherren v. Stotzingen und Kettner hatten eine solche nicht für nothwendig erklärt, weil für sie geeignete Vorlagen nicht gemacht seien, dagegen hatte Minister v. Stengel den Wunsch geäußert daß diese hochwichtige Frage nach allen Seiten hin berathen werden möge und ohnehin noch Vorlagen der Ersten Kammer zugehen werden, von welchen jedoch Vicepräsident Stabel glaubte, das Letzteres wohl auf diesem Landtage nicht mehr geschehen würde. Legationsrath v. Uria wird in der Kammer als Regierungs-Commissar das Concordat vertheidigen. In den zwei Kammern wird dabei der erste Vicepräsident Scharff präsidiren. Als die hervorragendsten Redner für das Concordat werden Präsident Junghanns und die Abg. Prestinari, Regenauer, Roßhirt und Walli genannt.

Contre-Admiral Brommy, weiland Befehlshaber der unter den Hammer gebrachten deutschen Flotte ist im 56. Lebensjahre zu St. Magnus bei Lesum nach langen Leiden gestorben.

Nach einer jetzt ämtlich publicirten Uebersicht der in Folge der Pulver-Explosion zn Mainz vom 18. November 1857 eingegangenen Unterstützungen betragen die Gaben 803,797 fl. 27 kr., darunter 46,836 fl. 37½ kr. aus dem Großherzogthum und 33,083 fl. 55 kr. aus der freien Stadt Frankfurt. Besonders reichlich gingen die Gaben aus Oesterreich ein, die allein 306,109 fl. 11 kr. betrugen. Dazu kommen noch über 600 fl. an Zinsen von angelegten Geldern rc., so daß die Gesammtsumme der Einnahme 809,163 fl. 51 kr. beträgt, wozu weiter noch nachträglich 388 fl. 40 kr. aus Oesterreich kamen. Die Einnahme wurde zu Mobilar-, Immobiliar-, Miethwerth-Entschädigungen, Unterstützungen, Leibrenten rc. verwendet.

Frankreich.

Paris, 10. Jänner. Heute Nachmittag fand im Tuilerienhofe und auf dem Carrousel-Platze eine große Revue über die Garde-Truppen und ein Linien-Regiment zu Ehren des Prinzen von Oranien statt. Die Kaiserin und ihre Damen sahen der Revue vom Balkon der Tuilerien zu, der kaiserliche Prinz aber wohnte derselben und zwar zum ersten Male zu Pferde bei. Er ritt ein ganz hübsches Pferdchen, trug seine Corporals-Uniform und wurde von den Truppen mit Vivats begrüßt. Bei dem Defilé hatte der Kaiser zu seiner Rechten den Prinzen von Oranien und zu seiner Linken seinen Sohn. — Man spricht von strengen Ordres bezüglich der Ueberwachung der legitimistischen und klerikalen Blätter in den Departements. — Die „Gazette de France" hat heute Abends eine Verwarnung wegen mehrerer Artikel über die römische Frage erhalten. — Die „Patrie" enthält folgende Mittheilung: „Man spricht seit einigen Tagen von einer ultramontanen Broschüre des Herrn Thiers. Genaue Auskunft über diesen Punkt fehlt uns; wenn aber in der That diese Broschüre erscheinen sollte und wenn sie in dem Geiste geschrieben ist, den man ihr zuschreibt, so schlagen wir vor, unter den Namen des Verfassers die Worte zu setzen: Geschichtschreiber der französischen Revolution und Nationalgardist, der, das Gewehr im Arm, der Verwüstung der Kirche St. Germain-l'Auxerrois beigewohnt hat." — Heute Abends oder morgen früh wird eine Broschüre von Villemain erscheinen. Der Titel deutet auf ein sehr weites Sujet hin. Es heißt: „Le Pape, la France et l'Europe au point de vue du droit," und ist gegen die anonyme Broschüre: „Le Pape et le Congrès" gerichtet. — Fürst Talleyrand-Perigord ist von hier auf seinen Gesandtschaftsposten nach Turin abgegangen; er geht über Nizza, um der dort erkrankten Großherzogin Stephanie einen Brief des Kaisers zu überreichen. — Als Nachfolger Thouvenel's in Konstantinopel nennt man den gegenwärtigen Gesandten in Madrid, Adolf Barrot, und auch den früheren Polizei-Minister und ehemaligen Gesandten in Neapel, Maupas; indessen wird die bestimmte Wahl vor Thouvenel's Ankunft nicht erfolgen. Der Kaiser hat den Grafen Walewski ersucht, seine nach Deutschland beabsichtigte Reise vor der Hand noch aufzuschieben. — Lord Cowley ist gegen alles Erwarten aus London zurückgekehrt.

Ein Artikel des gestrigen „Constitutionnels" gegen die kirchlichen Wohlthätigkeitsgesellschaften hat hier kein geringes Aufsehen erregt; denn man besorgt, ihn als den Vorläufer von Maßregeln gegen die zahlreichen Wohlthätigkeitsvereine betrachten zu müssen, auf welche das officiöse Blatt den Verdacht wirft, sie wollten sich zu Werkzeugen einer klerikalen Agitation gegen die Regierung zu Gunsten des Papstes machen lassen. Der „Constitutionnel" droht zwar noch nicht mit einer regelmäßigen Procedur, aber er droht mit dem radicalen „Siécle", wie mit einer Bulldogge, und er giebt deutlich zu verstehen, daß die Regierung kaum im Stande sein würde, dem Geheul derselben Gehör zu versagen, wenn „die Legitimisten und die Ultramontanen, welche heute versuchen, ihre politischen Leidenschaften unter einem heiligen Vorwande zu verhüllen, und im Namen der Religion agitiren möchten, sich kein Gewissen daraus machen, im Interesse ihrer Projecte die Wohlthätigkeitsvereine bloßzustellen, welche sich

unter dem Schutz des Klerus organisirt haben und sich über den größten Theil des Landes ausbreiten." Sehr klug ist es nicht, in solcher Weise die Besorgnisse zu offenbaren, welche die katholische Partei einzuflößen scheint.

Wir berichteten gestern, was das „Siècle" gegen die Verleihung eines jährlichen Gehaltes von 100,000 Frcs. an die nicht anderweitig besoldeten Mitglieder des kaiserlichen Privat-Rathes einwendete. Heute erwiedert der „Constitutionnel" in einer vom Red. Secr. Boniface unterschriebenen Note: „Das Siècle" erhebt Einwendungen bezüglich des Dekrets, welches den Mitgliedern des kaiserlichen Geheimen Rathes ein Gehalt zuerkannt, wenn sie keine andere vom Staat oder der Civilliste besoldete Function ausüben. — Diese Einwendungen beruhen auf einem Irrthum. — Es konnte der Regierung nicht einfallen die Consequenzen des Decrets vom 5. Januar der Kontrolle des gesetzgebenden Körpers zu entziehen. Die Sanction wird nach den gewöhnlichen Regeln des Gesetzes wegen der Supplementar-Credite von ihm verlangt werden. — Es bleibt dem Staats-Chef überlassen, die Functionen zu schaffen, welche zum Gang der Regierung nöthig sind unter Vorbehalt, die finanziellen Verhältnisse gesetzlich regeln zu lassen. Das „Siècle" betrachtet die Senatorenwürde als ein öffentliches Amt. Bis jetzt hat man eine Würde und ein Amt nicht vermengt, ein Beweis, daß eine solche Vermengung nie bestehend ist, daß die der Senatoren- so wie der Marschallswürde zuerkannten Emolumente Hand in Hand gehen mit der Besoldung aller activen Functionen. Endlich ist es irrig, wenn das „Siècle" annimmt, daß der Privatrath lediglich mit den Interessen des Souveräns beauftragt sei. Um die Natur und die Nichtigkeit seiner Rolle zu würdigen, genügt es auf die Motive seiner Einsetzung zurückzugehen, wie sie dem Senate am 1. Februar 1858 vorgelegt wurden. Der Kaiser drückt sich in seiner Botschaft folgendermaßen aus." (Folgt der bekannte Text der kaiserlichen Botschaft, wonach der Privatrath zum Regentschaftsrath wird, wenn ein minderjähriger Kaiser zur Regierung gelangen sollte.)

Der „Kreuzzeitung" schreibt man unter dem 9. d.: Der Kaiser soll beschlossen haben, das Aushebungs-Contingent von 80,000 auf 100,000 Mann zu bringen. Diese Nachricht hat auch das Fallen der Curse an der heutigen Börse verursacht.

Spanien.

Aus Madrid, 9. Januar, wird telegraphirt: In der Meerenge von Gibraltar herrscht Sturmwetter. Das Heer steht in Torre Cuadrodo; dasselbe ist auf fünf Tage mit Munition versehen. Die Dampfer folgen dem Marsche der Armee stets zur Seite und bleiben derselben stets in Sicht. Eine spätere Depesche von demselben Tage meldet: Der Sturm, der an der afrikanischen Küste wüthete, hat aufgehört. Der Verkehr zwischen Ceuta und Algesiras ist hergestellt. Da die Armee vorgerückt ist, so steht der Telegraph mit ihr nicht mehr in Verbindung.

Der „Espana" zufolge muß das Lager auf den Höhen von Contesa in der Nähe des Manuel-Flusses, d. h. drei Stunden von Ceuta und fünf Stunden von Tetuan entfernt sein. Bevor man an den Monte-Negro kommt, muß man über den Negro-Fluß gehen. Die Höhe des Monte-Negro ist etwa 1110 Metres über dem Meeres-Spiegel. Nach der Passage des Monte-Negro befindet sich der Ahmir-Fluß, dann kommt die Gebirgskette, deren Ende das Vorgebirge des Kap-Negro bildet. Die Mitwirkung der Flotte wird der Armee äußerst nützlich sein, auf dem Marsche auf einem steilen unebenen Terrain. Alles deutet an, daß die Mächte sich auf dem Monte-Negro und in den Sierras des Capo-Negro konzentriren wollen. Die Belagerung von Tetuan wird erst angefangen werden, wenn die Division Rios im Lager del Serrallo angekommen sein wird. In der Schlacht vom 2. November bedienten die Mauren sich konischer Geschosse. Von der Station Cuba wurden 10 Kriegs-Fahrzeuge begehrt, was andeutet, daß der Krieg nicht sobald enden dürfte. Man sagt, daß demnächst alle Provinz-(Reserve-) Bataillone unter die Waffen gerufen werden sollen.

Dänemark.

In Kopenhagen vereinigte sich am 7. d. die studirende Jugend der Hauptstadt mit dem Pöbel zu einer Demonstration. Man zog heulend und juchzend durch die Straßen vor das königliche Schloß. Der Eingang war diesmal von Militär besetzt, und so konnte die Bande nicht einbrechen, wie sie in der Neujahrsnacht gethan. Von da gings zu Herrn v. Blixen, dem man trotz seiner Insolenz gegen den Thronerben nicht trauen will. Die Polizei ward verhöhnt, enthielt sich aber jedes Einschreitens.

Einer Corr. der „P. Z." zufolge haben auch am 9. Abends arge tumultuarische Auftritte stattgehabt. Veranlassung hierzu gab das Gerücht, daß der Commissionair Fogh, der das Skandalblatt „Sandhedsfakken" (die Wahrheitsfackel) herausgiebt, eines Artikels wegen, in welchem u. A. gesagt war, daß der Kammerherr Berling im Falle seiner Rückkehr nach Kopenhagen eine besondere Erhöhung, nämlich an einem Laternenpfahle, zu erwarten habe, und daß jeder anständige Bürger sich gern das Vergnügen machen werde, bei dieser Erhöhung Hülfe zu leisten, verhaftet worden sei. In Folge dessen sammelten sich gegen 8 Uhr Abends Volkshaufen vor der Wohnung des Genannten; das Gerücht erwies sich indessen als falsch, und Fogh selbst hielt eine Anrede an die Menge, die, nachdem sie sich auf den Straßen gehörig verstärkt hatte, nach 10 Uhr unter Heulen und Pfeifen wieder nach der Christiansburg zog, zu welcher indessen die Zugänge abgesperrt worden waren. Die Volkshaufen trieben sich alsdann unter Absingen des Liedes „der tappre Landsoldat", so wie einiger Spottverse auf die Gräfin Danner, stundenlang in den Straßen umher. Ab und zu ertönte auch der Ruf: „Pereat Blixen-Finecke!" „Ned med Louisianerne!" („Nieder mit den Louisianern!" — die Gräfin Danner heißt bekanntlich mit ihrem Vornamen Louise). Schließlich wurden wieder allerlei Excesse verübt, namentlich wurden die Polizisten wo man ihrer vereinzelt ansichtig wurde, gemißhandelt. — Am 10. ist endlich eine Bekanntmachung der Polizei publizirt worden, in welcher strenge Machtnahmen gegen die nächtlichen Ruhestörungen „eines übelgesinnten Pöbels" angekündigt und alle guten Bürger aufgefordert werden, die Polizei in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Auch die vornehmen Klassen machen ihre Demonstrationen gegen die Gräfin Danner. Als dieselbe vor einigen Tagen im Theater in die kleinere königliche Loge eintrat, erhoben sich sofort alle Damen, die in den gegenüberliegenden Logen Platz genommen hatten, und verließen, unter lauten Zeichen der Mißachtung gegen die Gräfin, das Theater. Die Gräfin scheute es trotzdem nicht, am folgenden Abende wieder im Theater zu erscheinen, und die Damen im ersten Range machten wieder dieselbe Demonstration, obwohl die Gräfin sich in Begleitung des Königs, ihres „Gemahls", befand.

In gut unterrichteten Kreisen erwartet man den baldigen Fall des Kabinets. Der Exminister Monrad der den ganzen Winter in Paris verweilen wollte, ist von seinen Freunden ersucht worden schleunigst zurückzukehren.

Italien

Nach dem eigenen Geständnisse der „Lombardia" bezahlt man in der Lombardei, nachdem alle früheren Steuern von der jetzigen Sardinischen Regierung beibehalten sind, nur 28 Lire 60 C. auf den Kopf, während in den alten Sardinischen Provinzen 30 Lire auf den Kopf entfallen. Und doch früher die fortwährenden Klagen über den unerhörten und unerträglichen Steuerdruck, den die Oesterreichische Regierung ausgeübt habe!

Ein Dekret Farini's erklärt die Expropriationen in Bologna und Rimini zum Zwecke der Anlage neuer Festungswerke für dringend nothwendig. Prinz Napoleon wird in Nizza erwartet.

Aus Rom, 6. Januar meldet eine (Tel. Dep. des „Nord"): Im heiligen Kollegium sind die Ansichten der Kardinäle getheilt; einige Mitglieder befürworten eine versöhnliche Politik; die Majorität beharrt jedoch auf dem System des unbedingten Widerstandes. Der Papst ist noch unentschieden.

Der spanische Gesandte am päpstlichen Hofe, Herr Rios y Rosas, ist in voriger Woche nach Madrid abgereist. Ob er hierher zurückkehrt, ist fraglich. Für den Augenblick ist sein Bruder Don Francisco interimistisch als spanischer Gesandter beim heiligen Stuhle bestellt.

Am 28. Dec. war in Neapel im San Carlo-Theater großer Scandal. Das von der Impresa gebotene Schauspiel war schlecht, das Benehmen des Publikums aber noch unwürdiger. Der König, welcher zugegen war, setzte den Ober-Intendanten Satriano-Tito auf der Stelle ab.

Asien.

Die „Bombay-Gazette" enthält folgende Mittheilung: Der General-Gouverneur hat in Begleitung Lord Clyde's und eines großen Gefolges einen Umzug durch die Nordwestprovinzen gehalten, um die Fürsten und Vornehmen zu belohnen, welche der britischen Regierung während des Aufstandes treu geblieben sind. Lacknau, Kahnpur, Fettighur und Agra wurden zu dem Zwecke der Reihe nach besucht und Derbars zum feierlichen Empfange der Eingebornen Häuptlinge abgehalten. Neben den Belohnungen uud Belobungen erfolgten auch scharfe Vorwürfe und Mahnungen für diejenigen, welche sich an dem Aufstande betheiligt und ihre Rückkehr zur Unterthänigkeit allzu lange verschoben hatten. Die glänzendsten Derbars wurden in Agra abgehalten, wo dem treu gebliebenen, mächtigen Lehnsmanne in den Nordwest-Provinzen, dem Scindiah, Maharadscha von Gwalior, ein überaus festlicher Empfang bereitet war. Die ihm zuerkannten Belohnungen bestehen in der Vergrößerung seines Gebietes um einen 30,000 Lstr. jährlich einbringenden Landstrich; in der Erlaubniß, sein Heer zu verstärken; in dem Erlaß der Tribut-Rückstände und in der Zusicherung, daß künftig der von ihm zu leistende Tribut bei etwaigem geringerem Ertrage seiner Einnahme in einzelnen Districten ermäßigt werden soll. Von besonderer Bedeutung ist das ihm zugleich anerkannte Recht, sich für den Fall der Kinderlosigkeit seine Erben durch Adoption selbst ernennen zu dürfen, ein Recht, welches auch den Radschas von Teekirkarich und Rivah und zweien andern Häuptlingen zugestanden worden ist. Dies Recht wird nach altindischem Brauch von allen Häuptlingen in Anspruch genommen, und seine Verweigerung seitens der Engländer hat mehr als einen Radschah aufständisch gemacht.

Amerika.

Die Stelle in der amerikanischen Präsidentenbotschaft betreffs Spaniens lautet: „In meiner letzten Jahresbotschaft gab ich eine Darstellung des unbefriedigenden Zustandes unserer Beziehungen zu Spanien und ich bedaure, daß sie sich nicht wesentlich gebessert haben. Ohne besondere Bezugnahme auf andere Schuldforderungen, deren Zahlung von unseren Ministern mit Geschick betrieben worden ist, und woran mehr als hundert unserer Bürger direct betheiligt sind, so sind sie noch immer unerledigt, obgleich ihre Gerechtigkeit und ihr Betrag (128.655 Dollars) von der spanischen Regierung eingeräumt worden sind. Ich brauche die Beweisgründe nicht zu wiederholen, die ich in meiner letzten Botschaft für die Erwerbung Cuba's auf dem Wege redlichen Ankaufs anführte. Meine Ansicht über diese Maßregel bleibt unverändert. Ich fordere Sie abermals auf, diesem Gegenstande Ihre ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Ohne eine Anerkennung dieser Politik wird es fast unmöglich seyn, mit der geringsten Aussicht auf Erfolg Unterhandlungen anzuknüpfen." — In Bezug auf Mexico sagt die Präsidentenbotschaft: „Ich muß abermals die ernstliche Aufmerksamkeit des Congresses auf die unglückliche Lage jenes Freistaates lenken. Gewaltthaten der schlimmsten Art werden gegen Personen und Eigenthum begangen. Es gibt kaum eine Form der Unbill, welche unsere in Mexico lebenden Bürger nicht während der letzten Jahre zu erdulden hatten. Wir befanden uns dem Namen nach mit jener Republik in Frieden, aber so weit es auf die Interessen unseres Handels oder unserer Bürger ankommt, die das Land als Kaufleute, Schiffer oder in anderer Eigenschaft besucht haben, hätten wir eben so gut im Kriege mit Mexico begriffen seyn können. Ich empfehle dem Congreß, ein Gesetz zu geben, welches dem Präsidenten die Vollmacht ertheilt, mit Anwendung von Militärgewalt gegen Mexico vorzugehen, um Schadenersatz für die Vergangenheit und Sicherheit für die Zukunft zu erlangen."

In der Umgegend von Vera-Cruz dauerten, den letzten Nachrichten zufolge, die Ruhestörungen fort. General Degollado war in jener Stadt angekommen. Marquez war von Miramon unter der Anklage der Insubordination eingekerkert worden. Die Liberalen hatten Tenochtitlan (in der Nähe der Hauptstadt) überfallen und genommen.

Zur Tagesgeschichte.

** Die in unserm vorgestrigen Blatte erwähnte „Broschüre Lelewel's," welche der kritische Brody-Corr. der „Oesterreichischen Ztg." der Oberflächlichkeit zeiht, ist, wie wir heute in Erfahrung bringen, im polnischen Original nichts anderes, als ein einfacher, schnell hingeworfener Brief des berühmten Historikers aus Brüssel an den Buchhändler Merzbach in Posen gerichtet, der, in anderer Absicht geschrieben, deshalb nur beiläufig die Judenfrage berührt und später, wohl nur unter dem zufälligen und willkürlichen Titel: „Die Judenfrage im Jahre 1859," in deutscher Uebersetzung in Lemberg zum Druck befördert wurde.

** Die hier wohl noch im guten Andenken stehende Opernsängerin, Fräulein Schnaidtinger, wäre in Darmstadt, wie von dorther verlautet, fast das Opfer einer gemeinen Nachsucht geworden. Sie wurde nämlich beim Nachhausegehen aus dem Theater angefallen und so gefährlich durch einen Messerstich verwundet, daß sie unter bedeutendem Blutverlust zehn Tage lang das Bett hüten mußte. Zweck und Ursache dieses bedauerlichen Vorganges sind unbekannt.

** Aus Mailand wird gemeldet: Curti, der am 16. März 1858 seine Gattin und seinen Schwiegervater auf der Treppe des erzbischöflichen Palastes in Mailand ermordet, aber wegen angeblicher Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen und in ein Irrenhaus gebracht wurde, ist jetzt ganz in Freiheit gesetzt worden, weil man keine Spur von Irrsinn an ihm bemerkt hatte.

** Der Castellan des abgebrannten Stadttheaters in Köln, Math. Deutz, stand am 30. Dezember vor den Schranken des dortigen Zuchtpolizeigerichts. Bekanntlich war derselbe unbefugter Weise auch Lustfeuerwerker; es ist sichergestellt, daß der Theaterbrand mit einer Explosion von Raketen begann, und daß diese Feuerwerksstoffe in der Wohnung des Deutz aufbewahrt waren. Deutz wurde deshalb vom Gerichte der Brandverursachung durch Fahrlässigkeit schuldig erkannt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt. Der Verhandlung wohnte ein außerordentlich zahlreiches Publikum bei.

** Gegen den bekannten Berliner Polizei-Director Stieber hat der Staatsanwalt Anklage wegen Mißbrauch der Amtsgewalt erhoben. Nachdem die Anklage vom Gerichte bestätigt wurde, hat Graf Schwerin den Angeklagten suspendirt.

** Wie die „Köln. Ztg." in glaubwürdiger Weise vernimmt, ist nunmehr die definitive Entscheidung getroffen, daß die dortige Schiffbrücke nicht beizubehalten, sondern durch eine an deren Stelle zu etablirende Dampf-Fähranstalt zu ersetzen sei.

** Am 4. d. beging in Leipzig eine kleinere, besonders aus Israeliten bestehende Gesellschaft in einem Saale des Hotels de Prusse eine Gedächtnißfeier des Todestages Moses Mendelssohn's. Die ganze Feier war mit in der Absicht veranstaltet, einen Mendelssohn-Verein zu stiften zur Unterstützung israelitischer Jünglinge, welche sich, ohne die nöthigen Mittel zu besitzen, der Kunst oder Wissenschaft widmen wollen.

** Der von Dr. Volger in Frankfurt angeregte Verein für ein freies deutsches Hochstift für Kunst und Wissenschaft zählt bereits an hundert Mitglieder. In einer am 8. d. abgehaltenen Sitzung der Vereins-Mitglieder wurden Prof. Roßmäsler in Leipzig und Ed. Kolatschek in Wien zu Mitgliedern der Verwaltung ernannt.

** Von Dr. Livingstone sind in Manchester interessante Proben von Baumwolle, die im Innern Afrikas gebaut und gesponnen wird, angekommen. Das Product soll ausgezeichnet und ein Ballen vortrefflich gesponnenen Garnes im Gewicht von 16¾ Unzen um ungefähr einen Penny (5 Nkr.) zu haben sein. Das Thal, wo sich die Pflanzungen befinden, ist gegen 20 (geogr.) Meilen lang und 4 Meilen breit, die Baumwolle gedeiht so üppig, daß die Einwohner jährlich viele tausend Stauden als überflüssig niederbrennen.

** Die Entführungsgeschichte der reichen Mrs. Bannerman und des Geistlichen A. W. Green aus Hunton soll ein trauriges Ende genommen haben. Die beiden Liebenden flüchteten, wie es jetzt heißt, an Bord des nach Australien bestimmten Schnellseglers „Blervie Castle" und dieses Fahrzeug ist mit Allen, die sich an Bord befanden, im Canal zu Grunde gegangen. Indessen beruht die Mittheilung, daß die Genannten sich unter den Passagieren befanden, vorerst nur auf der Angabe eines Schiffers in Gravesend, der einen Herrn von der Statur des Gesuchten mit einer sorgfältig verschleierten Dame an's Schiff gerudert haben will.

** Von den im vorigen Jahre überhaupt verloren gegangenen 2320 Schiffen gehören 1301 der englischen und 472 der französischen Marine an; von letzteren waren 109 Schiffe langer Fahrt und 363 Küstenfahrer. Die Kriegsmarine hat den Dugueselin, den Sané und die Stridente verloren. Außerdem sind noch 24 französische Schiffe spurlos geworden. Verbrannt sind im vorigen Jahre 9 französische, dagegen 39 amerikanische, 21 englische und 44 von anderen Flaggen, zusammen 113. Von den überhaupt untergegangenen 126 Dampfern waren 11 französische, 23 amerikanische und 38 englische.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Die Ueberbrückung der Donau für die Wiener Verbindungsbahn mittelst der Eisenconstructions-Brücke wird bis zum Frühjahre bewerkstelligt sein. Diese Brücke wird auf zwei, 42 Klafter entfernt stehenden Landpfeilern mit Umgehung der Mittelpfeiler ruhen. Die Eisenarbeiten sind vollendet und die Landpfeiler nahezu hergestellt.

— Vom k. k. Finanzministerium wird bekannt gemacht, daß das kameralschaftliche Eisenwerk in Turia-Remete sammt Zugehör im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Vorbehalt der a. h. Genehmigung Sr. Majestät käuflich an die Privatindustrie überlassen wird. Dieses Eisenwerk liegt in einem anmuthigen und waldreichen Thale inmitten von 13 Ortschaften betriebsamer Einwohner der Kameralherrschaft Unghvar im nördlichen Theile des an dem Samborer Kreis in Galizien grenzenden Unghver Komitats im Königreiche Ungarn. — Als Ausrufspreis ist der Betrag von 84,000 fl. angenommen.

— Mit Beziehung auf die Erlässe vom 4. und 12. August 1859 wird bekannt gemacht, daß mit 18. Dezember 1859 das Nebenzollamt erster Klasse Ponte Goito mit einem in demselben Orte unmittelbar an der Grenze aufgestellten Ansageposten, dann das Nebenzollamt erster Classe (nicht zweiter Classe, wie in der Kundmachung vom 4. August angeführt erscheint) in Valeggio mit den Ansageposten Botuzza und Borgo Veneto in Wirksamkeit gesetzt und das Verbot der Waareneinfuhr über die Grenzstrecke zwischen Peschiera und Grazia aufgehoben, endlich daß mit demselben Tage die Zollinie, welche die jenseits des Poflusses gelegenen drei Distrikte des Mantuanischen Gebietes von Modena und dem Kirchenstaate scheidet, in derselben Art und mit denselben Aemtern, wie sie vor der zeitweiligen Zurückziehung an dem Poflusse bestanden, wieder hergestellt worden ist. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Behandlung der Vorräthe an ausländischen unverzollten Waaren in den zeitweilig von der Zollinie ausgeschlossen gewesenen Gebietstheilen wurden mit Erlaß des Präsidiums der Finanz-Präfektur in Venedig vom 12. Dezember 1859 kundgemacht.

— Die Kanizsa-Pragerhofer Bahn hätte im November v. J., die Szöny-Stuhlweißenburger Bahn im nächsten Februar dem Verkehr übergeben werden sollen; nun aber wird, wie Pesti Naplo heute mittheilt, die erstere Bahn erst am 1. k. M., und letztere im September d. J. eröffnet werden.

— Einer Verordnung der Finanzpräfectur in Venedig zufolge werden seit Neujahr die Vaglien auch in den k. k. Verschleißlokalen für Tabak, Salz und Stempelmarken im Vollwerthe angenommen.

— Wie aus Belgrad berichtet wird, hat die dortige Handelskammer die Veranstaltung einer Industrie-Ausstellung daselbst beantragt. Eine fürstliche Verordnung decretirt die Errichtung eines Handelsgerichts in Belgrad.

— Aus Petersburg, 5. Jänner, erhält die „B. u. H. Z." folgende interessante Mittheilung: „Das Finanzministerium hat in Folge der am 1. Jänner eintretenden Liquidation des Hauses Stieglitz und Comp. die Wechselgeschäfte ꝛc. für die Krone des Hauses Kapherr und Comp., unter Bürgschaft des Hauses Rothschild einstweilen übertragen." Das Pariser Bankhaus Bonard und Comp. soll der russischen Regierung ein Anleihen von 250 Millionen Silberrubel angeboten haben.

Paris, 12. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.75. — 4½perz. 96.80. Staatsbahn 536. Credit-Mobilier 763. — Lombarden 565.

London, 12. Jänner. Consols 95½.

Krakau, 13. Jänner. Die gestrige Getreide-Zufuhr auf die Grenze des Königreichs Polen war ziemlich beschränkt, doch wurden bedeutende Vorräthe für die zwei nächstfolgenden Märkte zum Verkauf angeboten. Der Käufer waren jedoch außerordentlich wenig sowohl in Bezug auf das auf dem Markte befindliche, sowie auch das für die nächsten Markttage angesagte Getreide; es schien denselben nämlich, daß die letzten Marktpreise zu sehr aufgeschlagen waren. Der Absatz ging überhaupt schwer von Statten, war auf kleinere Partien beschränkt und die Montagspreise konnten sich kaum halten. Den Weizen zahlte man in guten Sorten 28, 29 poln. fl., für schönes Korn 18—19 poln. fl. Beide Getreidegattungen wurden in kleinen Partien gekauft. Nach Erbsen war trotz ermäßigter Preise beinahe keine Nachfrage. Gerste und Hafer hielten sich besser und die Montagspreise erhielten sich für diese beiden Getreide-Gattungen. Auf dem heutigen Kleparz-Markte war die Handelsbewegung eine äußerst geringe; kleine Partien kaufte man zu den früheren Preisen. Von galizischem Hafer wurden bedeutende Partien angekauft, den Zentner zu 2 fl. 70 Nkr., 2 fl. 90 Nkr. bis 3 fl. österr. Währ. transito.

Krakauer Cours am 13. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 363 verl., fl. 357 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 78½ verl., 77½ bez. — Russische Imperials 10.40 verl., 10.20 bez. — Napoleond'or's 10.20 verl., 10.— bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.95 verl., 5.85 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.2 verl., 5.90 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99½ verl., 99 bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verlangt, 73 bezahlt. — National-Anleihe 78½ verl., 77½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 127 verl., 125 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt, 69 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Den „Hamb. Nachr." wird aus Paris vom 11. Jänner, Abends, gemeldet: Der Brief des Kaisers an den Papst hat einen guten Eindruck gemacht. Das „Siècle," „Pays" und „Patrie" urtheilen günstig über denselben." Die „Patrie" verlangt den Rücktritt des Cardinals Antonelli. Die „Presse" meint, man kenne nunmehr die Meinung Frankreichs und des Papstes; es stehe die der übrigen Mächte zu erwarten. — Talleyrand ist gestern nach Turin abgereist. Lord Cowley wird wieder nach London zurückkehren.

An der Pariser Börse vom 12. d. war das offenbar ungegründete Gerücht verbreitet, daß Kardinal Antonelli seine Demission eingereicht und daß der Congreß am 15. Februar zusammentreten werde. Alle diese Gerüchte, sowie die Mittheilung, daß der Fürst Metternich gestern einem Balle in den Tuilerien beigewohnt habe, stimmten die Börse günstig.

Das telegr. Bureau von Reuter veröffentlicht Nachrichten aus Bombay vom 27. December. Der Feldzug gegen die nach Nepal geflohenen Insurgenten ist beendigt. Alle Rebellen haben sich mit Ausnahme der Begum ergeben.

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Bombay" am 12. zu Triest eingetroffen.) Konstantinopel, 7. Jänner. Ein 20proc. Abzug von den pr. Monat über 5000 Piaster betragenden Beamtenbesoldungen hat im letzten Monate begonnen. Lesseps ist nach Alexandrien abgereist. Das Personal der türkischen Gesandtschaft am russischen Hofe ist bereits ernannt; der neu ernannte Gesandte Derwisch Pascha soll nächstens abreisen. Während der Festtage wurden die christlichen Gefangenen in den Schuldengefängnissen freigelassen. Der neue Gouverneur von Bagdad ist am 16. Dezember in Aleppo eingetroffen.

Smyrna, 7. Jänner. Um den häufigen Strandungen auf den Hermusbänken vorzubeugen, wurde die Errichtung mehrer Leuchtfeuer im Golfe von Smyrna beschlossen.

Corfu, 7. Jänner. Das Parlament hat vier Wahlen von Mitgliedern aus Cefalonia kassirt und die Vornahme neuer Wahlen angeordnet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Konrad Fihauzer a. Galizien. Ladislaus Dzbski a. Galizien.

Abgereist die Herren Gutsbesitzer nach Galizien: Albert Brandys, Felix Bogusz, Michael Dobrzyński, Anton Gozdowicz.

Amtsblatt.

N. 38145. **Kundmachung.** (1216. 2-3)

In der Periode vom 1. bis 15. December 1859 haben sich laut einer Mittheilung der n. ö. k. k. Statthalterei vom 20. d. Mts. Z. 4828/P. zu Wien Sechshaus, gleichnamigen Bezirkes, Penzing Bezirk Hietzing, Purkersdorf sämmtlich im Kreise U. W. W. gelegen, neue Ausbrüche der Rinderpest ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Niederösterreich sind in 5 Orten des Kreises U. W. W. und in 5 Stallungen, 40 Rinder erkrankt, 8 gefallen, 32 erschlagen und 57 verdächtige zum Genuße geschlagen worden.

Nach der Mittheilung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 24. d. M. Z. 68080 ist die Rinderpest im Bunzlauer Kreise neuerdings in den Ortschaften Strak, Wlkawa, Sedletz, Predmuritz und Altbenatek zum Ausbruche gekommen. In dem Chrudimer Kreise blieb die Seuche aber auf die Ortschaft Heinzendorf beschränkt, und es hat sich in selber bloß ein weiterer Erkrankungsfall ereignet.

Vom Beginn der Seuche in Böhmen bis zum 17. d. Mts. wurden in 2 Kreisen und 9 Ortschaften bei einem Viehstande von 1675 Stücken 60 rinderpestkranke Rinder ausgewiesen; von diesen sind 25 gefallen, 31 wurden im offenbar kranken Zustande getödtet und 4 verblieben noch in der Contumaz.

Diese Nachrichten über die Verbreitung der Rinderpest werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 31. December 1859.

Z. 17154. **Edict.** (1224. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das allenfalls in den Kronländern in welchen die Civil-Jur.-Norm. vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. B. wirksam ist, befindliche unbewegliche Vermögen des Markus Lehrfreund, Handelsmannes in Krakau, der Concurs eröffnet — zum Vertreter der Concursmasse Advokat Dr. Alth mit Substituirung des Advokaten Dr. Blitzfeld; zum einstweiligen Vermögensverwalter Leibel Frenkel ernannt; zur Wahl eines definitiven Concursmassaverwalters die Tagsatzung auf den 16. März 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche was immer für eine Forderung an den Verschuldeten zu stellen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche wider den bestellten Concursmassavertreter bis längstäns 15. März 1860 bei diesem k. k. Landesgerichte als Concurs-Instanz mittelst einer schriftlichen Klage anzumelden und in derselben nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, auf die Klasse oder auf den Vorzug vor allen Gläubigern dazuthun, widrigens dieselben von dem vorhandenen oder etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die sich meldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthumes oder Pfandrechtes oder eines ihnen zustehenden Compensations-Rechtes abgewiesen und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse — angehalten werden würden.

Krakau, am 9. Jänner 1860.

Z. 2730. **Edict.** (1210. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Niepołomice wird im Nachhange zu den unterm 25. Juni 1859 Z. 1399 ex 1858 erlassenen Edicte dem Peter Nosal aus Wola batorska bekannt gegeben, daß statt des jetzt verstorbenen Anton Ptak, ihm ein Curator in der Person des Johann Siwek mit Substituirung des Stefan Kołodziéj beigegeben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 13. December 1859.

N. 3716. **Kundmachung.** (1229. 2-3)

Zur Verpachtung der an der Kirche und den Pfarr-Gebäuden in Rayoza erforderlichen und mit 579 fl. 22 kr. CM. veranschlagten Herstellungen wird in Folge h. k. k. kreisbehördlichen Erlasses vom 14. November 1859 Z. 13981 die neuerliche Licitation am 17. Jänner 1860 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden.

Das vor der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 70 fl. ö. W. Die Bedingnisse werden bei der Licitation einzusehen sein.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 29. December 1859

Kundmachung

(1239. 1-3)

der kais. königl. privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn hat sich veranlaßt gefunden, die bisherige Personen-Stationen,

Bierzanów und Niepołomice

auch für den Eilgut-Verkehr, und die Anhalts-Stationen

Bogumiłowice und Czarna

für den unbeschränkten Personen-Gepäcks- und Eilgut-Verkehr, bis auf Weiteres zu eröffnen.

Vom 1sten Februar 1860 an,

findet in den genannten 4 Stationen die Aufnahme und Beförderung von Personen, Gepäck und Eilgut, nach uns von allen Stationen der eigenen Bahn, sowie nicht minder des Gepäcks und Eilgutes, auch nach und von allen Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn statt.

Wien, am 30. December 1859.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
13	2	34‴ 44	— 2'6	88	Süd-Ost stark	heiter m. Wolken		— 5'6	— 2'4
	10	33 57	— 5'6	72	Ost, stark	„			
14	6	34 20	— 6'2	70	„ „	heiter			

Wiener - Börse - Bericht

vom 12 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68.25
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78 60	78 90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.80	72.—
dtto. „ $4^1/_2$% für 100 fl.	63.50	63.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	120.—	120.50
„ 1854 für 100 fl.	111.25	111.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72 30	72.50
von Temeier Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.75	72.25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl	70.—	70.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.25	70.50
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	867.—	869—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	200—	200.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. CM. abgestempelt pr. St.	572.—	574.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1906—	1908—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	270.—	270.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173.—	173—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.50	136.75
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	154.—	155—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	68.—	68.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	442—	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	225.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92 50
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	101.25	101.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102 25	102.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.50	82 50
Salm zu 40 „	41.75	42.25
Palffy zu 40 „ „	38.—	38.50
Clary zu 40 „ „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „ „	39.—	39 50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	28.—	28.25
Keglevich zu 10 „ „	15.50	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3^1/_2$%	—.—	109.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	109.—	109.—
Hamburg, für 100 M. B. $2^1/_2$%	96 25	96.50
London, für 10 Pfd. Sterl. $2^1/_2$%	127.—	127.25
Paris, für 100 Franken $3^1/_2$%	50 50	50.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 1 Nkr.	6 fl. — 13 Nkr.
Kronen	17 fl — 43 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 22 „	10 fl. — 23 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 40 „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderbera aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 17 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice

Station	Gemischter Zug Nr. 18 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 19 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Station	Gemischter-Zug Nr. 20 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 4)

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Beilage.**

Amtsblatt.

Z. 17612. **Edict.** (1202. 1-3

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Johann Nieprzecki zur Befriedigung der, im Lastenstande der dem Hrn. Stanislaus Grafen Szembek eigenthümlich gehörigen, in Krakau Nr. 117 Gde. IX. gelegenen, n. 15 on. zu Gunsten des Hrn. Johann Nieprzecki intabulirten Forderung von 6000 flp. sammt 5% Zinsen vom 29. October 1846 den bereits zuerkannten Gerichts- und Executionskosten pr. 39 fl. CM., 9 flp. 24 gr., 11 fl. CM., 6 flp. 3 gr., 14 flp., 17 fl. CM., 6 flp. 4 gr., 10 fl. CM., 9 flp. 7 gr., 14 flp. und 192 flp. 15 gr., 12 fl. 75 kr. ö. W., 22 fl. ö. W. und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 11 fl. 61 kr. ö. W. zuerkannten weiteren Executionskosten, die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 117 Gde. IX. bewilliget und solche in drei Terminen, nämlich: am 10. Februar, 8. März und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der executiven Schätzung ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 6275 fl. 74 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist die Summe von 627 fl. ö.W. im Baaren oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. stände. Creditsanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse der am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" vom nächst vorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Einrechnung des in Staatsobligationen und Pfandbriefen erlegten Vadiums in dem Kaufpreis findet nichtt Statt.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und Abzug des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auf seine eigene Kosten übergeben werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der zu dem Kaufpreise concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt derselbe auf sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer im Activstande dieser Realität intabulirt und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der fünften Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, gleichzeitig im Lastenstande jener Realität sicher gestellt; hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich bei Ueberreichung des Gesuches und Intabulation seines Eigenthumsrechtes ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümer und für die Sicherstellung des Kaufpreises, hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte die Realität auch bei dem dritten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird in Gemäßheit des Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 J. G. S. für diesen Fall die Tagsatzung auf den 12. April 1860 um 11 Uhr Vormittags, zur Einvernehmung der Gläubiger nach §§. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen bestimmt, dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und bei diesem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird, und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern un sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Feilbietungsausschreibung werden die Interessenten und die dem Wohnorte nach bekannte Hypothekengläubiger zu eigenen Händen, dann die Depositenmasse des Karl Mazaraki und die allenfalls dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Karl Mazaraki, wie auch sämmtliche Hypothekargläubiger, die nach dem 11. October 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Hrn. Dr. Mraczek, mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki verständigt.

Krakau, am 13. December 1859.

N. 17612. **Obwieszczenie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy wiadomo czyni, iż w skutek prośby P. Jana Nieprzeckiego celem zaspokojenia summy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 117 Gm. IX. pod n. 15 on. na rzecz podającego hypotecznie zabezpieczonéj w kwocie 6000 złp. wraz z odsetkami po 5% od 29go Października 1846 liczyć się mającemi kosztami sądowemi i egzekucyjnemi w ilości 39 złr. mk. 9 złp. 24 gr., 11 złr. mk., 6 złp. 3 gr., 14 złp., 17 złr. mk., 6 złp. 4 gr., 10 złr. mk., 9 złp. 7 gr., 14 złp., 192 złp. 15 gr., 12 złr. 75 kr. w. a., 22 złr. w. a., na koniec obecnie w ilości 11 złr. 61 kr. w. a. przyznanych kosztów, przymusowa sprzedaż realności Nr. 117 Gm. IX. położonéj do P. Stanisława hr. Szembeka należącéj w trzech terminach, mianowicie: 10. Lutego, 8. Marca i 12. Kwietnia 1860, każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Cenę wywołania wynosi wartość szacunkowa tejże realności, według oszacowania téjże realności, podług oszacowania sądowego na 6275 złr. 74 kr. w. a ustanowiona.
2. Chęć kupna mający jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć winien 10tą część wartości szacunkowéj t. j. 627 zlr. w.a. w gotówce, albo téż w ces. austr. obligacyach Państwa, lub téż w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, wraz z należnemi kuponami, a to podług kursu przed dniem odbycia licytacyi gazetą urzędową („Krakauer Zeitung") objętego przez strony licytujące do aktu licytacyi dołączyć się mającą: kurs obligacyi i listów zastawnych niemoże jednak przewyższać wartości nominalnéj papierów tych. Wadium w gotówce złożone nabywcy w piérwszą trzecią część ceny kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi, natychmiast zwróconem zostanie.
3. Obligacye Państwa lub téż listy zastawne złożone jako wadyum w cenę kupna wliczonemi być niemogą.
4. Nabywca zobowiązanym jest, trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach Państwa lub listach zastawnych jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjętym i rezolucya w tym względzie mu doręczoną zostanie, do depozytu sądowego złożyć, poczém w fizyczne posiadanie nabytéj realności na jego koszt oddaném mu będzie.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj wierzycieli o cenę kupna się ubiegających, podług tejże tabeli póki zaś to nie nastąpi od ceny kupna procent po 5 od sta, od dnia oddania mu téj realności w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach dekursive, do depozytu sądowego składać będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia oddania mu realności w fizyczne posiadanie podatki i inne publiczne i gminne należytości opłacać równie jak i owe ciężary hypoteczne, których wypłaty wierzyciele przed umówionym albo w prawnym terminie wypowiedzenia odebraćby niechcieli, w miarę ceny kupna przyjąć.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, dekret dziedzictwa téjże realności, nawet bez poprzedniego żądania wydanym, zaintabulowanie go jednak w stanie czynnym, jako właściciela na jego prosbę i koszta nastąpi, równocześnie obowiązek zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami po 5% stósownie do warunku 5. licytacyi w stanie biernym téjże realności zabezpieczonym zostanie, ciężary zaś hypoteczne tejże realności z wyjątkiem tych, które wierzyciele przy realności pozostawić zezwolą, a które nowo nabywca przy wniesieniu podania o intabulacyą praw własności wykazać winien, wyextabulowanemi i na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności za intabulacyą nabywcy jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna nabywca ze swoich funduszów bez pretensyi w roku, opłacać winien.
8. W razie gdyby realność ta, na trzecim terminie za cenę, z któréjby wierzyciele zaspokojonemi zostali, sprzedaną nie była, stósownie do dekretu nadwornego z dn. 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 Z. U. S. i w myśli §§. 148 do 152 P. S. do wysłuchania wierzycieli i ułożenia łatwiejszych warunków licytacyi, termin na 12. Kwietnia 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem wyznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z warunków licytacyi zadość nieuczynił natenczas na jego stratę i koszt relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym realność ta za jakąkolwiek cenę, niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych, za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadium ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
10. Względem długów hypotecznych podatków i innych należytości na realności téj ciążących chęć kupna mający odsełają się do urzędu hypotecznego i podatkowego; akt szacunkowy może bydź w registraturze tutejszéj przejrzanym.

O rozpisaniu téj licytacyi, zawiadomienie otrzymują strony interesowane, oraz massa depozytowa, po ś. p. Karolu Mazarakim, jakoteż z imienia i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy Karola Mazarakiego, równie jak i wszyscy wierzyciele hypoteczni, którzy po 11. Października 1858 do hypoteki weszli, lub téż którymby obecna uchwała zupełnie, albo téż dość wcześnie doręczoną bydź niemogła, do rąk ustanowionego kuratora Adwokata Dra Mraczka, którego zastępcą jednocześnie Adwokat Dr Biesiadecki mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 13. Grudnia 1859.

N. 4488 civ. **Kundmachung.** (1178. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Einschreiten der Direction der ersten österr. Sparkasse in Wien vom 23. Juli 1859 Z. 4488 die vom Wiener k. k. Landesgerichte unterm 4. Mai 1858 Z. 23095 zur Befriedigung der von der Direction der ersten österr. Sparkasse wider Anastasius Ritter v. Siemoński ersiegten Forderung von 21531 fl. 4 kr. CM. oder 22607 fl. 61 kr. österr. Währ. sammt 5% Zinsen seit 1. Mai 1856, dann der älteren Zinsen und Kostenausstandes pr. 1437 fl. 8 kr. CM. oder 1508 fl. 99 kr. öster. Währ. der weiteren Einbringungskosten bewilligte zwangsweise Feilbietung der im Sandezer Kreise liegenden dem Hrn. Anastasius Ritter v. Siemoński gehörigen Güter Miłkowa sammt Zugehör Załęże, Zbęk und Jelna dann dessen Gutsantheile Przydonica hiemit ausgeschrieben, welche Feilbietung in zwei Terminen d. i. am 27. Februar und 29. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen überhaupt mit allen Zugehör in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 82577 fl. 40 kr. CM. oder 86705 fl. 70 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe bei den zwei ersten Feilbietungstagfahrten die Güter nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbotes 10% des Schätzungswerthes, in runder Summe 8300 fl. CM. oder 8715 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbieter auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth, als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. — Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbieter aber, gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Kaufschillings ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des Kreisgerichtes zu Neu-Sandez, oder durch Uebernahme von, nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten, zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. Jene aus dem Meistbote zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen und über des Diesfällige, so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.
5. Sobald der Käufer die erste Rate des Kaufschillings erlegt hat, werden ihm über dessen Anlagen und auf seine Kosten diese Güter in physischen Besitz übergeben seit welcher Zeit alle Steuern, Gemeindegaben und öffentlichen Lasten so wie alle Gefahren insbesondere des Feuers und Wassers, ihn treffen.
6. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings, und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden, Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtende Gebühr ist vom Ersteher allein und aus Eigenem zu bestreiten.
7. Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der Execution führenden Direction frei, die Realität auf ihre Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen in welchen Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherstellung für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.
8. Würden weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Feilbietungstermine die Güter um oder über den Schätzungswerth nicht veräußert werden, so wird für diesen Fall zur Festsetzung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt und hiezu sämmtliche Hypothekargläubiger der Güter mit dem Beifügen hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend werden angesehen werden.
9. Den Kauflustigen wird gestattet, den Landtafelauszug, Schätzungsact und das öconomische Inventar der Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu erheben.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden verständigt: a) Anastasius Siemoński, b) sämmtliche dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, c) die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Samuel Brannberg, Rudolph Theodor Seliger, Anton Nawrath, Emma v. Czarada geborne v. Vlachowsky, Georg v. Czarada, Wilhelm Zipser, Theodor Bohm und Kajetan Fichtel, ferner jene Gläubiger welche mit ihren Forderungen entweder nach dem 13. April 1858 in die Landtafel gelangt waren, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus was immer für einem Grunde gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, mittelst des ihnen zur Wahrung der Rechte derselben, sowohl bei den Feilbietungstagsatzungen als auch bei den nachfolgenden gerichtlichen Acten bestellten Curator Hrn. Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Micewski und durch gegenwärtiges Edict.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 14. November 1859.

N. 4488. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowy-Sączu rozpisuje niniejszém w skutek podania Dyrekcyi pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności w Wiédniu z dnia 23. Lipca 1859 do L. 4488 sprzedaż przymusową dóbr Miłkowy oraz z przyległościami Załęże, Zbęk i Jelna, tudzież częścią dóbr Przydonica w Obwodzie Sądeckim położonych, Pana Anastazego Siemońskiego własnych, przez Wiedeński Sąd krajowy pod dniem 4go Maja 1858 do L. 23095 dozwoloną, w celu zaspokojenia wierzytelności przez Dyrekcyą pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności przeciw Siemońskiemu Anastazemu wywalczonéj, w ilości 21531 złr. 4 kr. mk. czyli 22607 złr. 61 kr. w. a. wraz odsetkami 5% od 1. Maja 1856 bieżącemi, potém dawniejszych zaległości w odsetkach i kosztach w ilości 1437 złr. 8 kr. mk. czyli 1508 złr. 99 kr. w. a., wreszcie dalszych kosztów egzekucyjnych, z wyznaczeniem dwóch terminów t. j. na dzień 27. Lutego i 29. Marca 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana, która się odbywać będzie w tutejszym Sądzie pod następującymi warunkami:

1. Powyższe dobra sprzedaje się ryczałtem ze wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, z wyłączeniem jednakże już uzyskanego i przysądzonego prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobytą wartość szacunkową tychże dóbr w ilości 82,577 złr. 40 kr. mk. czyli 86,705 złr. 70 kr. w. a. zaś poniżéj téj ceny szacunkowéj rzeczone dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
3. Chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład 10tą część ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 8300 złr. mk. czyli 8715 złr. w. a., a to gotówką lub obligacyami rządowemi na okaziciela brzmiącemi, lub téż w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, jednakże takowe nie wyżéj ich nominalnéj wartości, ale tylko według

ich ostatniego przez kupiciela udowodnić się mającego kursu. Zakład przez kupiciela złożony jako rękojmia dopełnienia warunków licytacyjnych zatrzymanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.

4. Kupiciel obowiązany jest uiścić cenę kupna w dwóch równych ratach, a to: pierwszą ratę zaraz w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały sądowéj akt licytacyi stwierdzającéj, drugą zaś ratę w 30 dniach po doręczeniu mu tabeli płatniczéj i stósownie do téjże, albo złożeniem gotówką do depozytu tutejszego Sądu, albo téż przez przyjęcie na siebie obowiązku wypłacenia wierzycieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna wchodzących, jednakże kupicielowi wolność się zostawia, całkowitą cenę kupna nawet i wcześniéj od razu, lub téż w krótszych terminach, o ile żadne wypowiedzenie w drodze stać niebędzie, zapłacić.

Kupiciel daléj obowiązanym będzie, pretensye w cenę kupna wchodzących owych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia, takowych wypłaty przyjąć niechcieli, na siebie przyjąć i w téj mierze, jakotéż o innym może z wierzycielami zrobionym układzie, w przeciągu wyż rzeczonego terminu przed Sądem tutejszym wykazać się.

5. Jak tylko kupiciel pierwszą ratę ceny kupna do depozytu sądowego złoży, natenczas mu na jego żądanie kupione dobra jednakże tegoż własnem kosztem w fizyczne posiadanie oddane zostaną i od tego czasu wszelkie podatki, daniny gminne i publiczne ciężary kupiciel sam ponosić ma, niemniéj także wszelkie niebezpieczeństwa, a szczególnie z ognia i wylewu wody pochodzące.

6. Po uiszczeniu całkowitéj wypłaty ceny kupna czyli raczéj po zatwierdzeniu w téj mierze przedłożyć się mającego wykazu, przysłużać będzie kupicielowi prawo żądania wydania dekretu własności kupionych dóbr i uzyskania intabulacyi tychże praw własności. Opłatę od nabycia własności kupionych dóbr wymierzyć się mającą, sam kupiciel z własnego majątku uiścić ma.

7. Gdyby zaś kupiciel powyższych warunków względem wypłaty nie wypełnił, natenczas na żądanie Dyrekcyi egzekucyę prowadzącéj, licytacya dóbr w mowie będących, na koszt i niebezpieczeństwo ugodę łamiącego kupiciela w jednym tylko terminie, nawet niżéj ceny szacunkowéj rozpisaną i przedsięwziętą będzie, w którymto razie kupiciel nietylko złożonym zakładem, ale nawet jeżeliby już przez niego jakie dalsze wypłaty złożone były, równie i temiż odpowiedzialnym staje się, i takowe temuż tylko natenczas i w takiéj mierze zwrócone zostaną, o ile przy relicytacyi żadna tak wysoka odpowiedzialność i obowiązek wynagrodzenia nie okaże się.

8. Na wypadek jednak, gdyby te dobra w pierwszych dwóch terminach nad, a przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedanemi być niemogły, natenczas do wysłuchania wierzycieli celem ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych stanowi się termin na dzień 29. Marca 1860 o 4téj godzinie popołudniu, w którymto terminie wszyscy hypoteczni wierzyciele tem pewniéj w Sądzie tutejszym stawić się mają, albowiem niestawający, za przystępujących do większości głosów obecnych wierzycieli uważani będą.

9. Wyciąg tabularny akt szacunkowy i inwentarz ekonomiczny, chęć licytowania mający w registraturze sądowéj przeglądnąć lub w odpisie podnieść mogą.

O rozpisanie téj licytacyi zawiadamiają się obie strony, tudzież wszyscy na tych dobrach hypotekowani wierzyciele, a to: z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, mianowicie: Samuel Brannberg, Rudolf Teodor Seliger, Antoni Nawrath, Emma Czarada urodzona Vlachowsky, Jerzy Czarada, Wilhelm Zipser, Teodor Bohm i Kajetan Fichtel, jakotéż ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi po 13. Kwietnia 1858 do tabuli krajowéj na te dobra weszli, niemniéj i ci wierzyciele, którymby teraźniejsza uchwała licytacyę dozwalająca, z jakiegokolwiekbądź powodu nie dość wcześnie, lub téż wcale doręczoną być niemogła, przez niniejszy edykt i przez kuratora do bronienia ich praw tak przy sprzedaży, jakotéż przy wszystkich następnych ztąd wynikających czynnościach sądowych, w osobie tutejszo-sądowego adwokata P. Dra Bersohna z zastępstwem adwokata Pana Dra Micewskiego im nadanego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 14. Listopada 1859.

Z. 14908. **Edict.** (1221. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Stanislaus Fürst Jabłonowski de präs. 17. Juni 1859 Z. 9240 zur Hereinbringung der, mittelst Zahlungsauflage ddto. 19. Mai 1856 Z. 4675, wider Adam Karwacki ersiegten Wechselsumme 1500 fl. CM. in galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt Coupons, wovon der erste am 1. Mai 1856 zahlbar, dann Gerichts- und Executionskosten mit 4 fl. 42 kr., 7 fl. 31 kr. CM. und der gegenwärtigen, im gemäßigten Betrage 18 fl. 44 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive öffentliche Feilbietung der, laut Hptb. Gde. XI. vol. nov. 1 pag. 730 n. 85 on. für Adam Karwacki versicherten aus der größeren, die Barbara Mikucka n. 23 on., ob den Gütern Pogorzyce Krakauer Gebietes, betreffenden Summe 26,000 flp. abgetretenen Forderung von 6605 flp. sammt Zinsen, bewilligt wurde, welche in drei Terminen am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird, unter nachstehenden Bedingungen:

1. Zum Ausrufspreise, wird der Nominalwerth, der, zu verkaufenden Summe 6605 flp. oder 1651 fl. 25 kr. ö. W. angenommen, und dieselbe in den ersten zwei Terminen nur über oder um diesen Betrag, im dritten Termine aber auch unter demselben den an Meistbieter ohne, wie immer geartete Gewährleistung Hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet als Vadium 5% der zu verkaufenden Summe d. i. den runden Betrag von 83 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, oder Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt sammt den nicht fälligen Coupons nach dem letzten, aus der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der den Licitationsact genehmigende Bescheid in Rechtskraft erwächst, den Kaufschilling mit Einrechnung des baaren Vadiums oder, falls dieses in Obligationen erlegt worden wäre, den ganzen Kaufpreis im Baaren an das gerichtliche Deposit zu Gunsten der Hypothekargläubiger und des früheren Eigenthümers zu erlegen — im letzteren Falle werden ihm die Obligationen oder Pfandbriefe zurückgestellt.
4. Sobald der Ersteher der dritten Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Summe sammt Zinsen ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Summe über sein Einschreiten intabulirt — gleichzeitig aber alle Superlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

   Der Käufer hat die Uebertragungs- und Intabulationsgebühr aus Eigenem zu tragen.
5. Sollte der Käufer den Licitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird er des Vadiums verlustig erklärt die Relicitation der fraglichen Summe auf Verlangen des Gläubigers oder Schuldners in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben und in diesem auch unter dem Nominalwerthe verkauft, und der wortbrüchige Ersteher überdies für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
6. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Hypothekenauszug der zu verkaufende Summe und die Bedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Krakau, am 12. December 1859.

N. 14908. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy podaje do wiadomości, że w skutek podania Stanisława Księcia Jabłonowskiego z dnia 17. Czerwca 1859 do L. 9240 dla zaspokojenia summy wekslowéj w kwocie 1500 złr. mk. w listach zastawnych galicyjskich razem z kuponami kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 4 złr. 42 kr. — 7 złr. 31 kr. mk. i 18 złr. 44 kr. w. a. — nakazem wypłaty z dnia 19. Maja 1859 do L. 4675 przez Ks. Stanisława Jabłonowskiego przeciw Adamowi Karwackiemu wygranych; — egzekucyjna publiczna sprzedaż należytości Adama Karwackiego w ilości 6605 złp. z procentami, pochodzącéj z summy Barbary Mikuckiéj w ilosci 26,000 złp. na dobrach Pogorzyce, obwodu Krakowskiego w księdze głównéj hyp. n. 23 on. i hyp. XI. vol. n 1 pag. 730 n. 85 on. zabezpieczonéj dozwoloną została, która w trzech terminach, t. j. 9. Lutego, 8. Marca i 12go Kwietnia 1860, za każdą razą o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. Sądzie krajowym pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywoływania przeznacza się wartość nominalną sprzedać się mającéj summy 6605 złp. czyli 1651 złr. 25 kr. wal. austr., która w pierwszym i drugim terminie tylko nad, albo za tę samą kwotę, w trzecim terminie także niżéj téj kwoty najwięcéj dającemu bez wszelkiego zaręczenia przedaną będzie.
2. Każden chęć kupienia mający jest obowiązany złożyć wadium 5% sprzedać się mającéj kwoty, t. j. okrągłą summę 83 złr. w. a. w gotowiznie lub w obligacyach publicznych lub w listach zastawnych galic. stan. Istytutu kredytowego razem z kuponami jeszcze nie zapadłymi według ostatniego kursu w Gazecir Krakowskiéj (niemieckiéj) do rąk komisyi licytacyjnéj.
3. Najwięcéj dający jest obowiązany w przeciągu 30 dni po prawomocności rezolucyi, akt licytacyjny zatwierdzającéj cenę kupna rachując w to wadium w gotówce, lub gdyby w obligacyach złożone było, całą cenę kupna do depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych złożyć, w ostatnim razie zwrócić ma się obligacye lub listy zastawne.
4. Jak tylko nabywca trzeciemu warunkowi licytacyjnemu zadosyć uczyni, dekret własności na summę kupioną razem z procentami jemu wydany, i on na żądanie, jako właściciel téjże zaintabulowany będzie, zarazem zaś wszystkie ciężary wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.

   Kupiciel ponosić będzie koszta intabulacyi i przeniesienia własności.
5. Gdyby kupiciel warunkom licytacyi zadosyć nie uczynił, natenczas traci wadium, na żądanie wierzyciela lub dłużnika relicytacya powyższéj summy w jednym terminie na jego niebezpieczeństwo i koszta rozpisaną i summa ta nawet niżéj wartości nominalnéj sprzedaną będzie — niedotrzymujący zaś słowa kupiciel oprócz tego odpowiedzialnym zostaje za wszelki niedobór w cenie kupna.
6. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg hypoteczny sprzedać się mającéj summy i warunki licytacyi w registraturze tutejszego sądu przeglądnąć.

Kraków, dnia 12. Grudnia 1859.

N. 108. **Kundmachung.** (1228. 1-3)

Für die k. k. Salinen zu Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk zu Swoszowice sind noch nachstehende Materialien im Verwaltungsjahre 1860 erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction am 27. Jänner 1860 eine Concurrenz-Verhandlung stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

475 Stück kieferne Stämme Kleinmaß 7° lang, am oberen Ende 8" dick,
50 Stück tannene Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 9" dick,
35 St. kief. Stäm. $3\frac{1}{2}$° lang, am o. Ende 9" dick,
165 „ „ „ $3\frac{1}{2}$° „ „ „ 10" „

Für Bochnia:

230 Stück weißbuchene Stämme 4° lang, am oberen Ende 4" dick,
410 Stück kieferne Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 9" dick,
220 Stück tannene Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 9" dick,
200 Stück tannene Stämme Kleinmaß 7° lang, am oberen Ende 8" dick,
600 Stück Streckenzimmerhölzer 6° am o. Ende 6" dick.

Für Swoszowice:

10 Stück kieferne Stämme Großmaß 7° lang, am oberen Ende 10" dick,
100 Stück kieferne Stämme Mittelmaß 7° lang, am oberen Ende 8" dick,
350 Stück kieferne Stämme Kleinmaß 7° lang, am oberen Ende 6" dick,
400 Stück kief. Sparren 7° lang, am ob. Ende 5" dick,
100 „ tannene Stämme Kleinmaß 6° lang, am oberen Ende 7" dick,

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10% des ganzen Offertbetrages zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 27. d. M. 1860 Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen, zugleich auch die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingungen genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 9. Jänner 1860.

N. 2308. **Ogłoszenie licytacyi** (1231. 1-3)

realności pod Liczbą 4 w Czerny.

C. k. Urząd Powiatowy jako Sąd w Krzeszowicach, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Maryanny Sołtysik z Czerny, z dnia 7go Grudnia 1859 L. 2308 na mocy jednozgodnych wyroków były Trybunał krakowski II. Wydziału, z dnia 14. Stycznia 1853 w I. Instancyi i III. Wydziału z dnia 3. Października 1853 w IIgiéj i ostatniéj Instancyi wydanych, końcem podziału spadkobierców po niegdy Szymonie Klęczek, sprzedaż przez publiczną licytacyę posiadłości włościańskiéj w Czerny tutejszym powiecie, składającéj się z gruntu mórg 15 i 857 □ sążni, dwóch domów, stodoły i piwnicy pod L. kons. 4, pod dniem 25. Czerwca 1859 sądownie na 516 złr. w. a. oszacowanéj, dozwoloną została.

Licytacya odbędzie się:
dnia 28. Lutego,
dnia 13. Marca i
dnia 27. Marca 1860 zawsze o godzinie 10téj przedpołudniem, z tém nadmienieniem, że jeśli rzeczona posiadłość w dwóch pierwszych terminach wedle wartości szacunkowéj sprzedaną niebędzie, przy ostatnim terminie, niżéj szacunku sprzedaną zostanie.

Chęć kupna mający, zechcą przybyć w oznaczonych terminach do domu pod Liczbą kons. 4 w Czerny, zaś protokół szacunku i warunki licytacyi mogą przejrzeć w godzinach urzędowych Sądu tutejszego.

Krzeszowice, dnia 28. Grudnia 1859.

N. 8347. **Lizitations-Ankündigung.** (1218. 1-3)

Am 23. Jänner 1860 wird um 10 Uhr Vormittags in den Amtslocalitäten der k. k. Landes-Bau-Direction eine Licitation zur Hintangabe der mit dem h. Justiz-Ministerial-Erlasse vom 3. December 1859 Z. 17642 genehmigten Baulichkeiten in dem Strafhause zu Krakau stattfinden.

Die auszuführenden Arbeiten sind:

a)	Maurerarbeit mit Steinmetzarbeit im Betrag von	5933 fl. $43\frac{3}{10}$ kr.
b)	Zimmermanns-Arbeit	4092 fl. $24\frac{9}{10}$ kr.
c)	Schieferdeker-Arbeit	2527 fl. $8\frac{4}{10}$ kr.
d)	Spengler-Arbeit	469 fl. 82 kr.
e)	Schlosser-Arbeit	35 fl. 10 kr.
	Summa . .	13057 fl. $68\frac{6}{10}$ kr.

Die genannten Arbeiten werden zu erst einzeln, dann im Ganzen verlicitirt.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation ein 10% Vadium von dem Ausrufspreise der Arbeit auf welche er licitiren will, zu erlegen, welches dem Ersteher als Caution zurückbehalten werden wird.

Vorschriftsmäßig ausgefertige schriftliche Offerte, können während der Dauer der Licitation eingebracht werden.

Nach Schluß der Licitation wird weiterer Anbot angenommen.

Die für die Licitation bestimmten Bau-Acten können bei der Section I. der k. k. Landes-Bau-Direction in den Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Landes-Baudirection.

Krakau, am 5. Jänner 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

W dniu 23. Stycznia 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w biórze c. k. Dyrekcyi budowniczéj krajowéj odbędzie się licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo, reskryptem W. c. k. Ministeryum sprawiedliwości z dn. 3. Grudnia 1859 do L. 17642 zatwierdzonych robót budowniczych w domu karnym krakowskim.

Roboty wykonać się mające, odnoszą się:

a)	do robót murarskich i kamieniarskich w kwocie oszacow.	5933 złr. $43\frac{3}{10}$ kr.
b)	do robót ciesielskich w kw.	4092 „ $24\frac{9}{10}$ „
c)	do pokrycia łupkowego . .	2527 „ $8\frac{4}{10}$ „
d)	do robót blacharskich . .	469 „ 82 „
e)	do robót ślusarskich . .	35 „ 10 „
	razem . .	13057 złr. $68\frac{6}{10}$ kr.

Roboty wspomnione będą naprzód pojedyńczo, a następnie ogółem na licytacyą puszczone.

Każdy chęć licytowania mający, winien jest złożyć wadium wynoszące 10 od sta summy, tych robót na które licytować pragnie. Wadium utrzymującego się przy przedsiębiorstwie, jako kaucya zatrzymanem zostanie.

Wśród licytacyi będą przyjmowane piśmienne deklaracye według istniejących pod tym względem przepisów sporządzone.

Po zamknięciu deklaracyi żadne deklaracye więcéj przyjmowane niebędą.

Akta odnoszące się do niniejszéj licytacyi, mogą byó w biórze Sekcyi I. c. k. Dyrekcyi budowniczéj w godzinach biórowych przejrzane.

Z c. k. Dyrekcyi budowniczéj krajowéj.

Krakow, dnia 5. Stycznia 1860.

N. 1795 jud. **Edict.** (1211. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 4. Jänner 1850 Mathias Chramiec aus Zakopana mit schriftlichem Codicille ddto. 1. Jänner 1850 verstorben.

Da der Aufenthaltsort dessen Tochter Marianna Chramiec unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, binnen einem Jahre von unten gesetztem Tage an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte sich zu melden und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Jakob Bachleda aus Zakopane abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 28. November 1859.

Edykt.

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu, czyni się wiadomo, iż w dniu 4. Stycznia 1850 pomarł Maciéj Chramiec w Zakopany z pozostawieniem pisemnego kodycylu z dnia 1. Stycznia 1850.

Sąd niewiedząc pobytu jego córki Maryanny Chramiec wzywa ją by w przeciągu jednege roku od dnia niżéj wyszczególnionego licząc, zgłosiła się w tutejszym Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnem razie, spadek byłby pertraktowany z temi sukcesorami, którzy się zgłosili, oraz i z kuratorem dla niéj ustanowionem Jakobem Bachleda z Zakopanego.

Czarny Dunajec, dnia 28. Listopada 1859.

N. 1522. civ. **Edict.** (1230. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Ciężkowice wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Interessenten mit Auflassung des heutigen Licitationstermines in der Wechselsache des Tarnower Handlungshauses Ringelheim & März wider die Eheleute Hrn. Leon und Fr. Konstantia Gałkiewicze aus Bobowa pcto. 586 fl. 40 kr. CM. s. N. G. bezüglich der mit der „Krakauer Zeitung" in den Zeitungsnummern 184, 188 und 189 sub Inſ.-Z. 686/1859, dann 215, 216 und 217 sub Inſ.-Z. 780/1859 verlautbarten Edicte zur Abhaltung dieser executiven Feilbietung die neuerlichen Termine auf den 11. und 25. Februar 1860 ausgeschrieben werden, bei deren letzteren die Feilbietungsobjecte auch unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.

An den obigen Terminen haben daher die Kauflustigen zu den gewöhnlichen Stunden im Orte Bobowa zu erscheinen.

Ciężkowice, am 10. November 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother